



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Projektauswahlkriterien und -verfahren**  
in Mecklenburg-Vorpommern  
für Maßnahmen aus dem  
Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum  
2014 – 2020 (EPLR M-V)

Juni 2018



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER  
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abkürzungsverzeichnis	4
<b>1 Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>5</b>
1.1 Grundsätze der Projektauswahl	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Allgemeine inhaltliche Kriterien zur Projektauswahl	6
1.4 Anforderungen zur Umsetzung und Dokumentation des Auswahlverfahrens	8
1.5 Geografische Kriterien für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EPLR MV 2014 - 2020	8
1.6 Zeitliche Kriterien	11
<b>2 Teilmaßnahmen/ Vorhabenartbezogene Beschreibung des Projektauswahlverfahrens und Festlegung der Projektauswahlkriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	12
2.2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	14
2.3 Agrarinvestitionsförderung	15
2.4 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	17
2.5 Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft	18
2.6 Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums; Verfahrenskosten nicht NRR	18
2.7 Investive Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert	23
2.8 Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren	25
2.9 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	26
2.10 Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten	27
2.11 Investive Förderung von nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit in Kleinstunternehmen im ländlichen Raum	28
2.12 Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen	29
2.13 Förderung kleiner Infrastruktur inkl. Erneuerbare Energie-Infrastruktur	30
2.14 Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen	32
2.15 Dorferneuerung und -entwicklung	34
2.16 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung	38
2.17 Nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum	40

2.18	Förderung von Sportstätten	42
2.19	Freizeit- und Tourismusinfrastruktur	43
2.20	Schutz und Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“	44
2.21	Studien und Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten	45
2.22	Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren	47
2.23	Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien	48
2.24	Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände	49
2.25	Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Fließgewässer	50
2.26	Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Standgewässer	51
2.27	Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien	53
2.28	Investitionen in die Entwicklung und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	55
2.29	Agarumwelt- und Klimamaßnahmen	61
2.30	Ökologischer Landbau	63
2.31	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	63
2.32	Tierschutz - Sommerweidehaltung	63
2.33	Waldumwelt und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	63
2.34	Zusammenarbeit	63
2.35	Leader	65

## Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
EIP-AGRI	Europäische Innovationspartnerschaft »Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit«
EMAS	Eco- Management and Audit Scheme (Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen)
EPLR MV	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern
EW	Einwohner
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
HNV	High nature value (dt.: Hoher Naturwert)
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
KMU	Kleinstunternehmen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LM	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LVZ	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
NRR	Nationale Rahmenregelung
NSG	Naturschutzgebiet
OG	Operationelle Gruppe
RL	Richtlinie
SPA-Gebiet	Special Protection Areas (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SportFG MV	Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern
SWOT- Analyse	Analysis of strengths, weakness, opportunities and threats (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse)
VO	Verordnung
Voll-AK	Voll-Arbeitskraft
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

### **1.1 Grundsätze der Projektauswahl**

Gemäß Artikel 60 (2) der Verordnung (EU) 1305/2013 kommen Ausgaben nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betroffenen Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Die Verwaltungsbehörde legt nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für alle Vorhaben fest.

Ausnahmen von dieser Verfahrensweise gelten für Vorhaben, die auf der Grundlage der Art. 28 (Agarumwelt- und Klimamaßnahmen), Art. 29 (ökologischer Landbau), Art. 30 und 31 (Ausgleichszahlungen), Art. 33 und 34 (Tierschutz- und Waldumweltmaßnahmen) sowie Art. 36 – 39 (Maßnahmen des Risikomanagements) umgesetzt werden.

Abweichend von der beschriebenen Verfahrensweise werden gemäß VO (EU) 1303/2007 Art. 34 (3) die Auswahlkriterien für LEADER-Maßnahmen durch die Lokalen Aktionsgruppen festgelegt.

Für den Einsatz von Finanzinstrumenten werden die Auswahlkriterien gemäß Art. 38 ff der VO (EU) 1303/2007 auf der Grundlage der speziellen ex-ante-Evaluierung festgelegt.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Für eine Förderung im Rahmen des genehmigten Programms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 (EPLR M-V) kommen nur solche Projekte in Betracht, die folgende rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen:

- a. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- b. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- c. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften
- d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- e. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik,

- f. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- g. durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR M-V 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- h. § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsbehörde trägt dafür Sorge, dass die Fördergegenstände und -kriterien sowie die Ziele der (Teil-)Maßnahmen im Einzelnen in den Fördergrundsätzen berücksichtigt und in jeweils aktueller Form veröffentlicht werden.

### **1.3 Allgemeine inhaltliche Kriterien zur Projektauswahl**

Die zu fördernden Vorhaben müssen mindestens einer der nachfolgenden Prioritäten der EU-Strategie 2020 entsprechen

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
  - a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
  - b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
  - c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
  
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
  - a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
  - b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels
  
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
  - a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
  - b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenprodukten, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

All diese Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

## 1.4 Anforderungen zur Umsetzung und Dokumentation des Auswahlverfahrens

### Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR MV 2014-2020

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von **Bewertungskriterien** herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines **Punktesystems**. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene **Mindestpunktzahl** erreichen. Die Priorisierung wird in **festgelegten Zeitintervallen** aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein **vorgegebenes Budget**. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer **Warteliste**, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. **Umwelt- und klimabezogene Förderziele** werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Gemäß den hier beschriebenen Grundsätzen sind die Projektauswahlverfahren für alle nach 1.1 betroffenen Fördermaßnahmen festzulegen und im Teil 2 dieses Dokumentes zu beschreiben.

## 1.5 Geografische Kriterien für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EPLR MV 2014 - 2020

Mecklenburg-Vorpommern weist mit 72 EW/km<sup>2</sup> die geringste Bevölkerungsdichte von allen Bundesländern (Bundesdurchschnitt ca. 231 EW/km<sup>2</sup>) auf. Die Siedlungsstruktur ist gekennzeichnet von einer Vielzahl kleiner Gemeinden, und steht damit diametral entgegengesetzt zum bundesdeutschen Durchschnitt. Nur fünf Städte haben mehr als 50.000 Einwohner (Rostock 200.465, Landeshauptstadt Schwerin 95.818, Neubrandenburg 66.289, Stralsund 57.987, Greifswald 53.639).

Der ländlich geprägten Gesamtstruktur des Landes entsprechend werden die ELER-Mittel grundsätzlich im gesamten Landesgebiet eingesetzt. Ausnahmen für die Maßnahmen, deren Einsatz nur für den ländlichen Raum definiert ist, bilden die vorgenannten Städte über 50.000 Einwohner.

Die Festlegung von Gebietskulissen dient dem ziel- und wirkungsorientierten Einsatz der ELER-Mittel. In Abhängigkeit der Förderziele der einzelnen Maßnahmen werden vier unterschiedliche Gebietskulissen angesprochen.

1. Gesamtes Gebiet Mecklenburg-Vorpommern
2. Ländliche Räume in Mecklenburg-Vorpommern
3. Gebietskulisse: Natura 2000-Gebiete
4. Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern

Der in der Kategorie 4 gebrauchte Begriff „Gemeinde“ ist **nicht** im Sinne von politischen Gemeinden, sondern im Sinne von im Zusammenhang bebauter Ortslagen zu verstehen.

Teilweise werden innerhalb einer Maßnahme verschiedene Gebietskulissen angesprochen. Dies betrifft M4: Investitionen in materielle Vermögenswerte, M6: Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen, M7: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten und M10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Einen Überblick über die Gebietskulisse jeder Untermaßnahme gibt die nachfolgende Tabelle.



Maßnahmen	Gebietskulisse			
	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
1.1 Berufsbildungsmaßnahmen	x			
1.2 Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching	x			
2.1 Beratung für Landwirte	x			
4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm	x			
4.2.a Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	x			
4.2.b Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft	x			
4.3 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums - Flurbereinigung				x
4.4.a Investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert			x	
4.4.c Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren	x			
5.1 Vorbeugende Aktionen inklusive Hochwasserschutz	x			
6.4.a Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten	x			
6.4.b Kleinstunternehmensförderung im ländlichen Raum	x			
7.1.2 Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen	x			
7.2.a Förderung kleiner Infrastrukturen inkl. erneuerbare Energien-Infrastruktur nach Regenerative-Wärmeversorgung-RL				x
7.2.b dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen				x
7.4.a/ d Basisdienstleistungen				x
7.4.e nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum				x gesonderte Kulisse
7.4.f Förderung von Sportstätten		x		
7.5 Freizeit- und Tourismusinfrastruktur				x
7.6.a Schutz und Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“		x		
7.6.b Förderung von Studien und Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen und Förderung des Umweltbewusstseins in Natura-2000-Gebieten		x		

Maßnahmen	Gebietskulisse			
	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
7.6.c Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren		x		
7.6.d und e Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien				x
7.6.f Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände		x		
7.6.g Fließgewässer		x		
7.6.h Standgewässer		x		
7.7 Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien		x		
8.3 + 8.4 Wiederaufbau von geschädigten Wäldern und vorbeugende Aktionen	x			
8.5 Nichtproduktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	x			
10.1.a vielfältige Kulturen im Ackerbau	x			
10.1.b Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	x			
10.1.c Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung	x			
10.1.d-f Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen	x			
10.1.g Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau	x			
10.1.h Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland	x			
10.1.i Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger	x			
11.1 Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren	x			
11.2 Förderung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	x			
12.2 Ausgleichszahlungen je ha ausgewiesener forstwirtschaftlicher Fläche	x			
14.1 Sommerweidehaltung	x			
15.1 Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen	x			
16.1 Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	x			
16.2/ 16.1 Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien durch OG der EIP	x			
16.6 Horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- und Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahrenen	x			
16.7 Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen	x			

Maßnahmen	Gebietskulisse			
	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
19.2 Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung		<b>x</b> außer Wismar		
19.3. Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten – gebietsübergreifend oder transnational		<b>x</b> außer Wismar		
19.4 Laufende Kosten der LAG und Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung		<b>x</b> außer Wismar		

### 1.6 Zeitliche Kriterien

Eine Bindung der Gemeinschaftsmittel für das EPLR M-V erfolgt in Jahrestrenchen während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Abweichend davon stehen die durch die Umschichtung von der 1. Säule der GAP übertragenen Mittel für Bewilligungen im EPLR im Zeitraum 16. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2020 zur Verfügung. Zur Verausgabung der jährlichen Mittel ist ein Zeitraum von n+3 vorgesehen.

Gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt eine Ausgabe für eine Beteiligung des ELER in Betracht:

- wenn die betreffende Beihilfe von der Zahlstelle zwischen dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2023 tatsächlich gezahlt wurde.
- wenn die Ausgaben vom Begünstigten **nicht** vor dem 1. Januar 2014 getätigt und bezahlt wurden.

Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Begünstigte alle damit verbundene Zahlungen getätigt hat, nicht für eine Unterstützung aus dem ELER-Fonds ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte der Verwaltungsbehörde den Antrag auf Finanzmittel übermittelt hat.

## **2 Teilmaßnahmen/ Vorhabenartbezogene Beschreibung des Projektauswahlverfahrens und Festlegung der Projektauswahlkriterien**

### **2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen**

#### **EU-Codes 1.1 und 1.2: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie Demonstrationsprojekte und Workshops**

##### **Auswahlverfahren:**

- Anträge sind vollständig zu den festgelegten Stichtagen 1. März, 1. Juni, 15. September und 1. Dezember eines jeden Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien sollen einmalig für die Förderperiode festgelegt werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt. Die Auswahlkriterien sind Handlungsgrundlage des LALLF als einzig zuständige Bewilligungsbehörde.
- Sofern bewilligungsreife Anträge aufgrund des begrenzten Budgets zum Stichtag nicht berücksichtigt werden können, werden sie dem nächsten Stichtag zugeordnet und nehmen erneut am Projektauswahlverfahren teil. Über diesen Umstand ist der Antragsteller zu informieren. Dieser entscheidet, ob er das Vorhaben verschieben kann oder seinem Antrag zurückzieht.
- Der Projektauswahlkatalog gilt sowohl für die Teilmaßnahme 1.1: Berufsbildung als auch für 1.2: Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.

**Projektauswahlkriterien:**

<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Faktor (Wertigkeit)</b>	<b>Punkte</b>	<b>Punkte maximal</b>
<b>1. Professionalisierung des Unternehmensmanagements und der Mitarbeiter unter Beachtung umwelt- und klimabezogener Aspekte, z. B. durch:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminare für Manager und Leitungspersonal</li> <li>• Seminare mit betriebswirtschaftlichen Themen</li> <li>• Winterakademien für Landwirte</li> </ul>	5	20	100
<b>2. Weiterbildung mit fachspezifischer Ausrichtung, z. B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachseminare für Berufsgruppen</li> <li>• Vermittlung umweltbezogener Methoden und Praktiken (Sachkunde Pflanzenschutz)</li> <li>• Austausch von Landwirten</li> <li>• Demonstrationsprojekte</li> <li>• Weiterbildung ehrenamtlich tätiger Personen</li> <li>• Agrarbürofachkraft</li> </ul>	4	20	80
<b>3. Ergänzungsqualifikationen, z. B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortbildung von Berufsgruppen zu zertifizierten Fachkräften</li> <li>• Fahrschule Klasse T für Azubis</li> </ul>	3	20	60
<b>4. Projekte zur regionalen Entwicklung, z. B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte zur Ermittlung des regionalen und individuellen Qualifizierungsbedarfes</li> <li>• Projekte auf dem Gebiet der internationalen Bildung (Austausch von Auszubildenden im europäischen Raum/Markt, Sprachkurse)</li> <li>• Projekte mit Bezug auf landespolitische Entwicklungen kooperative Fortbildungsmaßnahmen zwischen verschiedenen Wirtschaftsbereichen</li> </ul>	2	20	40
<b>5. Weiterbildung auf technischem Gebiet z. B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Perfektionstraining Schleppertechnik AN</li> <li>• Motorkettensägenlehrgang</li> <li>• Ladungssicherung</li> <li>• PC-Schulungen</li> </ul>	1	20	20
<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>20</b>		

## 2.2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

### EU-Code 2.1: Beratungsdienste

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind vollständig zu den festgelegten Stichtagen 31. März und 30. September eines jeden Jahres einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt. Die Auswahlkriterien sind Handlungsgrundlage des LALLF als einzig zuständige Bewilligungsbehörde.
- Sofern bewilligungsreife Anträge aufgrund des begrenzten Budgets zum Stichtag nicht berücksichtigt werden können, werden sie dem nächsten Stichtag zugeordnet und nehmen erneut am Projektauswahlverfahren teil. Über diesen Umstand ist der Antragsteller zu informieren.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich vier Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.

#### Projektauswahlkriterien:

Auswahlkriterium	Faktor (Wertigkeit)	Punkte	Punkte	Fördersatz in %
1. Beratungen zu Grundanforderungen der Betriebsführung oder Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	3	20	60	70
2. Beratung zu dem Klima und der Umwelt zu Gute kommenden landwirtschaftlichen Praktiken und Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen	4	20	80	80
3. Beratung zu Maßnahmen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels	2	20	40	60
4. Beratung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und Unterstützung bei Maßnahmen zu deren Umsetzung	5	20	100	90
5. Beratung zur Erhaltung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	5	20	100	90
6. Beratung zu den Anforderungen oder Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz, z. B.: WRRL	4	20	80	80
7. Beratung zu Anforderungen zu besonders tiergerechten Haltungsverfahren	2	20	40	60
8. Beratung zur Diversifizierung einschließlich solcher, die der nachhaltigen Regionalentwicklung dienen	2	20	40	60
9. Beratung zu Fragen des ökologischen Landbaus	5	20	100	90
<b>Mindestpunktzahl</b>		<b>40</b>		

## 2.3 Agrarinvestitionsförderung

### EU-Code 4.1: Agrarinvestitionsförderung

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind vollständig bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde unter allen zum jeweiligen Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September oder **30. November** bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

#### Fußnoten zum Punktekatalog

<sup>1)</sup> Es ist nur eine Auswahl möglich. (Schwerpunkt der Maßnahme)

<sup>2)</sup> keine Förderung von konventionellen Neubauten

<sup>3)</sup> Förderung von konventionellen Neubauten **nur bei Erreichen der Premiumförderung**

<sup>4)</sup> nur Förderung von Junglandwirten mit einer Betriebsgröße von bis zu 280 ha oder Anlage 2 der RL (Maschinen)

<sup>5)</sup> Punkte werden von der Bewilligungsbehörde vergeben in Abhängigkeit von der Arbeitsintensität

<sup>6)</sup> Punkte gelten nur für die hier genannten Maßnahmen ohne die Möglichkeit von weiteren Punkten, d.h. die Maßnahme soll mindestens 50% der geplanten förderfähigen Investitionssumme entsprechen und darf nicht mit einer Erhöhung der Tierplatzzahl im Stall verbunden sein

<sup>7)</sup> Punkte gelten nur für die hier genannten Maßnahmen ohne die Möglichkeit von weiteren Punkten

Projektauswahlkriterien AFP			Punkte	
			mögliche	Antragsteller
<b>1</b>	<b>Junglandwirt/in (&lt; 40 Jahre)</b>			
	<input type="checkbox"/>	ja (weiblich)	4	
	<input type="checkbox"/>	ja (männlich)	3	
	<input type="checkbox"/>	nein	0	
<b>2</b>	<b>LVZ des Unternehmens</b>			
	<input type="checkbox"/>	LVZ < 30	3	
	<input type="checkbox"/>	LVZ < 40	2	
	<input type="checkbox"/>	LVZ ≤ 50	1	
<b>3</b>	<b>besonders tierartgerechte Haltung/ Verarbeitung/ Vermarktung</b>			
	<input type="checkbox"/>	Haltung nach besonders tierartgerechten Regelungen (Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes, Neuland <b>oder gleichwertige</b> ) und Verarbeitung/ Vermarktung	3	
	<input type="checkbox"/>	Weidehaltung	2	

Projektauswahlkriterien AFP			Punkte	
			mögliche	Antragsteller
4	<b>ökozertifiziertes Unternehmen</b>			
	<input type="checkbox"/>	ja	3	
	<input type="checkbox"/>	nein	0	
5	<b>Produktionsverfahren<sup>1)</sup></b>			
	<input type="checkbox"/>	Gartenbau (Gemüse, Obst und Zierpflanzen)	8	
	<input type="checkbox"/>	Milchvieh (inklusive Nachzucht im eigenen Betrieb)	6	
	<input type="checkbox"/>	Ferkelerzeugung (Sauenhaltung)	5	
	<input type="checkbox"/>	Schaf- und Ziegenhaltung	5	
	<input type="checkbox"/>	Ferkelaufzucht	3	
	<input type="checkbox"/>	Mutterkuh	3	
	<input type="checkbox"/>	Jungrinder	3	
	<input type="checkbox"/>	Kartoffeln	4	
	<input type="checkbox"/>	Rindermast	2	
	<input type="checkbox"/>	Kälber	2	
	<input type="checkbox"/>	Pferde	2	
	<input type="checkbox"/>	Legehennen <sup>2)</sup>	1	
	<input type="checkbox"/>	Hähnchenmast <sup>2)</sup>	1	
	<input type="checkbox"/>	Putenmast <sup>2)</sup>	1	
	<input type="checkbox"/>	Schweinemast <sup>3)</sup>	1	
	<input type="checkbox"/>	Enten und Gänse	1	
<input type="checkbox"/>	Marktfrucht <sup>4)</sup>	0		
<input type="checkbox"/>	sonstige <sup>5)</sup>			
6	<b>Innovatives Projekt</b>			
	<input type="checkbox"/>	ja	5	
	<input type="checkbox"/>	nein	0	
7	<b>Besondere Leistungen für den Umwelt- oder Klimaschutz<sup>6)</sup></b>			
	<input type="checkbox"/>	Einbau von Biofiltern oder Abluftwäschern	4	
	<input type="checkbox"/>	sonstige Investitionen zur Verminderung von Emissionen oder umweltfreundlichen Lagerung (Güllebehälter, Abdeckungen, Festmistlagerstätten oder gleichwertige)	4	
8	<b>Maschinen/ Geräte der Außenwirtschaft von 2016 bis 2019<sup>7)</sup></b> die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln <b>oder durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren</b> führen		8	
<b>Summe der Einzelpunkte:</b>				
<b>Mindestpunktzahl zur Erreichung der Förderfähigkeit:</b>				<b>4</b>



## 2.4 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

### EU-Code 4.2.a: Verarbeitung und Vermarktung

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zu den Stichtagen 31. März und 31. August bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Für den 1. Termin sind alle für die jeweilige Jahresscheibe zur Verfügung stehenden Fördermittel relevant. Das Finanzbudget für den nachfolgenden Termin ermittelt sich nach Abzug der bewilligten Mittel des 1. Termins.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien in maximal zwei folgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt. Sofern danach noch immer nicht erfolgreich, werden diese Anträge abgelehnt.

#### Projektauswahlkriterien:

	Kriterium	Faktor (Wertigkeit)	Punkte	min. möglich gesamt	max. möglich gesamt
1.	Ressourceneinsparung	4	2- eine Ressource 5- mehrere Ressourcen	8	20
2.	Investition Neubau/Erweiterung mit Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger AK Plätze im Unternehmen	2	2- nein 5 - ja	4	10
3.	Unternehmensgröße	2	2 – KMU plus 4 – mittlere Unternehmen 6 – Kleinst- und kleine Unternehmen	4	12
4.	Rohstoffbezug vertraglich gebunden	3	2 - > 40% bis 60% 4 - > 60% bis 80% 6 - > 80%	6	18
5.	innovative Produkte / Technologien	2	2- nein 4 - ja	4	8
6.	Qualitätsprodukt i.S. der EU-VOen (Spezialität/Ursprung) 1151/12 oder Ökoprodukte nach VO (EG) Nr. 834/07	2	2- nein 4 - ja	4	8
7.	Investition im Rahmen von Kooperationen	1	2- nein 5- ja	2	5
<b>Gesamtpunktzahl</b>				<b>min. 32</b>	<b>max. 81</b>

## 2.5 Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft

Die Festlegung eines Verfahrens und entsprechender Auswahlkriterien erfolgte im Ergebnis der speziellen Ex-ante-Evaluierung in 2016.

## 2.6 Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums; Verfahrenskosten nicht NRR

### EU-Code 4.3: Flurneuordnung und Verträge

Wenngleich Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahren durch Verwaltungsakt angeordnet werden, der keine Entscheidung über die Gewährung einer ELER-(mit-) finanzierten Förderung beinhaltet, ist im Zusammenhang mit Prüfbesuchen der EU-Kommission in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern durch die Prüfer die Auffassung vertreten worden, dass die Anordnung eines solchen Verfahrens eine Vorentscheidung über den künftigen Einsatz von ELER-Mitteln sein kann. Insoweit besteht das Erfordernis, bereits über die Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes unter Anwendung von Auswahlkriterien im Sinne von Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 zu entscheiden. Darüber hinaus trägt die Auswahl anzuordnender Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahren auf der Grundlage von Auswahlkriterien dazu bei, dass die Ausrichtung der Maßnahmen an den EU-Prioritäten auch betreffend den Einsatz von ELER-Mitteln im Rahmen von Code 4.3.b „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums – Flurbereinigung: Verfahrenskosten gemäß § 104 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und § 62 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), die durch die Beauftragung von privaten Dienstleistern entstehen“ des EPLR M-V 2014 - 2020 gewährleistet wird. Abweichend von den übrigen Maßnahmen finden Auswahlkriterien im Bereich der Flurbereinigung und Flurneuordnung folglich Anwendung für die Auswahl von zur Anordnung gelangender Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahren und auf Ebene der einzelnen Vorhaben.

### a) Auswahlverfahren für die Anordnung von Flurneuordnungsverfahren:

aa) In das Auswahlverfahren werden einbezogen:

- Anträge auf Anordnung eines Verfahrens nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (Regelflurbereinigung),
- Anträge auf Anordnung eines Verfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (Vereinfachte Flurbereinigung),
- Anträge auf Anordnung eines Verfahrens nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen – Unternehmensflurbereinigung),
- Anträge auf Anordnung eines Verfahrens nach § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren),
- Flurbereinigungen nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes oder § 86 des Flurbereinigungsgesetzes, deren Anordnung die Flurbereinigungsbehörde für erforderlich erachtet,
- Anträge auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

bb) Nicht in das Auswahlverfahren werden einbezogen:

- Anträge auf die Durchführung eines Freiwilligen Landtauschs nach den §§ 53 und 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;  
(Die Durchführung von Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegt nicht im Ermessen der Flurbereinigungsverwaltung. Sind die Anordnungsvoraussetzungen nach § 53 LwAnpG erfüllt, so „sind auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu

zu ordnen“ (§ 53 LwAnpG). Nach § 54 LwAnpG ist hierfür als Verfahren ein freiwilliger Landtausch anzustreben. Ein Freiwilliger Landtausch bedingt regelmäßig infolge des Zwangs der Freiwilligkeit lediglich eine Beteiligung von wenigen Grundstücken und wenigen Beteiligten. Ein Plan im Sinne des § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) über die Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen ist wegen der geringen Verfahrensfläche und dem tatsächlichen Zweck eines hier in Rede stehenden Freiwilligen Landtauschs regelmäßig entbehrlich. Mithin entstehen den Tauschpartnern allenfalls Ausgaben für unumgängliche Vermessungsleistungen, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, die jedoch wegen der kleinen Verfahrensfläche gering ausfallen. Wegen der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung dieser Freiwilligen Landtausche verbietet sich für diese Anträge ein Auswahlverfahren auf der Basis von Auswahlkriterien. Wegen der allenfalls in verhältnismäßig geringem Umfang anfallenden Ausgaben der Tauschpartner, zu denen eine Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung beantragt werden kann, wird das Ziel eines effizienten ELER-Mitteleinsatzes nicht gefährdet.)

- Anträge auf Durchführung eines Verfahrens zur (BGB-konformen) Zusammenführung getrennten Eigentums an Boden und an Gebäuden und Anlagen nach den §§ 53 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;

(Für die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 53 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) bestehen die gleichen rechtlichen Pflichten für die Flurbereinigungsverwaltung wie bei einem Freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 und 54 LwAnpG. D. h. ein Verfahren nach den §§ 53 und 64 LwAnpG ist anzuordnen, wenn ein Freiwilliger Landtausch nach den § 53 und 54 LwAnpG in Ermangelung einer Freiwilligkeit bei allen Beteiligten nicht zustande kommt. Hinsichtlich gegebenenfalls für die Beteiligten entstehender Ausgaben gelten die oben stehenden Ausführungen zum Freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 und 54 LwAnpG analog. Wegen der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung dieser Verfahren verbietet sich für diese Anträge ein Auswahlverfahren auf der Basis von Auswahlkriterien. Wegen der allenfalls in verhältnismäßig geringem Umfang anfallenden Ausgaben der Beteiligten, zu denen eine Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung beantragt werden kann, und wegen der zunehmend geringer werdenden Fallzahlen (in 2013 noch 11 anhängige Verfahren) wird das Ziel eines effizienten ELER-Mitteleinsatzes nicht gefährdet.)

- Anträge auf Durchführung eines Freiwilligen Landtauschs nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes.

(Zweck eines Freiwilligen Landtauschs nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist es, ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen. Die Durchführung eines solchen Freiwilligen Landtauschs setzt voraus, dass die Tauschpartner ihn schriftlich beantragen. Das Erfordernis der Freiwilligkeit aller Beteiligten bedingt regelmäßig die Einbeziehung nur einer geringen Anzahl von Grundstücken und Tauschpartnern. Das Gebot der Beschleunigung bedingt, dass regelmäßig ganze Grundstücke getauscht werden sollen (Vermeidung von Aufwand und Ausgaben für Vermessungsleistungen) sowie ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG nicht aufgestellt wird. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Gebots, eine schnelle Entflechtung der Nutzungsansprüche an ländlichen Grundstücken herbeizuführen, ist bei einem zu einem fixierten jährlichen Zeitpunkt vorzunehmenden Auswahlverfahren auf der Basis von Auswahlkriterien nicht möglich. Darüber hinaus wird das Ziel eines effizienten ELER-Mitteleinsatzes durch die Durchführung Freiwilliger Landtausche nach § 103a FlurbG wegen der nur im Einzelfall und in geringer Höhe anfallenden förderfähigen Ausgaben nicht gefährdet.)

cc) Zeitpunkt und Bezugsgebiet der Anwendung der Auswahlkriterien:

- Die Auswahlverfahren betreffend die anzuordnenden Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahren werden jährlich zum 31. Oktober durchgeführt. Das Ergebnis der Auswahlverfahren ist relevant für die Anordnung von Verfahren im jeweiligen Folgejahr entsprechend den Bearbeitungskapazitäten der jeweiligen Flurbereinigungsbehörde.
- Wegen der gesetzlich geregelten örtlichen Zuständigkeit werden die Auswahlkriterien von der Flurbereinigungsbehörde auf die ihren jeweiligen Dienstbezirk betreffenden Verfahren angewendet.

### Projektauswahlkriterien für angeordnete Flurneuordnungsverfahren:

dd)

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert
<p><b>1. Verbindung agrarstruktureller Ziele mit der (Ermöglichung der) Umsetzung von Zielen Dritter</b></p> <p>Das Verfahren dient überwiegend...</p> <p>alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (Unternehmensflurbereinigung). 55</li> <li>- der Umsetzung oder der Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) oder der europäischen Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement (HWRM-RL). 40</li> <li>- bei anderen flächenbeanspruchenden (Investitions-) Vorhaben der Erleichterung oder der Unterstützung deren Umsetzung, der Vermeidung oder Beseitigung von aus dem Vorhaben entstehenden oder entstandenen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur oder der Hebung von Synergien für die Landentwicklung. 35</li> <li>- der Entwicklung ländlicher Siedlungen zur Begleitung der Folgen des demografischen Wandels (Dorfflurbereinigung). 30</li> <li>- der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder dem Flächenmanagement für Ökokonten. 25</li> <li>- dem Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft. 15</li> </ul>	
<p><b>2. Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs</b></p> <p>kumulativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Verfahren dient auch der Erfüllung des Auftrages nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. 5</li> <li>b) Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften n</li> <li>c) Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erfordern eine erhebliche Arrondierung. 1</li> <li>d) Im Verfahrensgebiet sind die Grundstücke in erheblichem Umfang nicht erschlossen bzw. die ganzjährige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im erheblichen Umfang nicht gewährleistet. 1</li> <li>e) Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei. 1</li> <li>f) Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung von Standortfaktoren für eine wirtschaftliche Entwicklung bei. 3</li> <li>g) Das Verfahren ermöglicht oder unterstützt die Ausführung von Planungen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) für die Region. 5</li> </ul>	
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>	<b>20</b>

### b) Auswahlverfahren für einzelne Vorhaben:

- Anträge sind bis zum 31. August einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt zum Stichtag 31. Oktober.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben (Zur Sicherung der Effizienz des Mitteleinsatzes werden nach dem Auswahlverfahren verbleibende Restmittel, die nicht für eine Bewilligung des in der Rangliste derselben Bewilligungsbehörde folgenden Vorhabens ausreichen, vom LM wieder eingezogen, gegebenenfalls kumuliert und für ein in der Rangliste einer anderen Bewilligungsbehörde folgendes Vorhaben zugewiesen.).
- Die Bewilligungsbehörden lehnen nicht berücksichtigungsfähige Förderanträge ab oder setzen sie auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers auf die Warteliste.
- Die Förderanträge aus der Warteliste, denen bis zur oder bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.

### Projektauswahlkriterien für einzelne Vorhaben:

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert	
<b>1. Grundbewertung für gemeinschaftliche Angelegenheiten und gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaft oder der Tauschpartner</b>		
Das Vorhaben...		
	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Strukturen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, oder für die Herstellung wertgleicher Abfindungen.	60
	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Pflege bereits durchgeführter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und geschaffener landschaftsgestaltender Anlagen.	55
	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Eingriffsmaßnahme durchgeführt werden.	50
	- betrifft Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines Freiwilligen Landtauschs nach § 103a FlurbG oder für die Ausführung eines Freiwilligen Landtauschs nach den §§ 53 und 54 LwAnpG.	45
alternativ	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Planung, Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur Schaffung, Änderung, Verlegung oder Einziehung gemeinschaftlicher Anlagen im Sinne von § 39 FlurbG.	40
	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG, die der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Verfahrensgebiet oder dem Boden- oder Erosionsschutz dienen oder die Planung, Vorbereitung und Begleitung solcher Maßnahmen.	35
	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG, die der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, der Bodenverbesserung, der Landschaftspflege oder dem Denkmalschutz dienen oder die Planung, Vorbereitung und Begleitung solcher Maßnahmen.	30
	- betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen zur Schaffung, Änderung, Verlegung oder Einziehung gemeinschaftlicher Anlagen im Sinne von § 39 FlurbG.	15

<b>2. Umfang der Investition der Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Wegeinfrastruktur</b>		
Das Vorhaben...		
alternativ	- betrifft überwiegend die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur oder eine bauliche Anlage, die integrativer Bestandteil einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird.	3
	- betrifft überwiegend die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie die Ausbaubreite oder die Ausbauart, einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche.	2
	- betrifft überwiegend die sonstige Verbesserung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur.	1
<b>3. Funktionen der Investition der Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Wegeinfrastruktur</b>		
kumulativ	a) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten.	6
	b) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.	6
	c) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen lokalen oder regionalen Straßen- und Wegenetz.	4
	d) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touristischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten.	2
	e) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns.	2
<b>4. Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung</b>		
Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.		5
<b>5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b>		
Zur Durchführung des Vorhabens...		
alternativ	- werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
	- werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>		<b>20</b>

## 2.7 Investive Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

### EU-Code 4.4.a: Vorhabenart I: Kleingewässer und Sölle

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum 31. Mai oder 31. Dezember bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden. **Das Fachreferat hat zur Erläuterung der einzelnen Kriterien ein Merkblatt herausgegeben.**
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreicht hatten, werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

Stufe	Kriterien	Auswahlparameter	Wertigkeit in Punkten
<b>1. Effektivität/ Auswirkung</b>			
1.1	Maßnahme aus Managementplan	a) Wiederherstellungsmaßnahme	3
		b)vorrangige Entwicklungsmaßnahme	2
		c) sonstige Entwicklungsmaßnahme	1
		d) kein Managementplan vorhanden	0
1.2	Maßnahmenerfordernis aus Zustandsüberwachung	a) gegeben	1
		b) nicht gegeben oder keine Daten vorhanden	0
1.3	Maßnahmenerfordernis in Europäischen Vogelschutzgebieten	a) Zielarten werden durch die Maßnahme gefördert	1
		b) Es werden keine Zielarten durch die Maßnahme gefördert	0
1.4	Verhältnis Wirksamkeit/ Kosten	a) hoch	3
		b) mittel	1
		c) gering	0
<b>2. Lage</b>			
2.1	Lage in Schutzgebieten	a) FFH-Gebiet	2
		b) EU-Vogelschutzgebiet	2
<b>Mindestpunktzahl</b>			<b>3</b>

### EU-Code 4.4.a: Vorhabenart II: Lebensräume und Arten

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. Mai und 31. Dezember) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn die Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden. **Das Fachreferat hat zur Erläuterung der einzelnen Kriterien ein Merkblatt herausgegeben.**
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreicht hatten, werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

### Projektauswahlkriterien:

Stufe	Kriterien	Auswahlparameter	Punktwerte
<b>1.</b>	<b>Effektivität/ Auswirkung</b>		
1.1	Maßnahme aus Managementplan	a) Wiederherstellungsmaßnahme	3
		b) vorrangige Entwicklungsmaßnahme	2
		c) sonstige Entwicklungsmaßnahme	1
		d) kein Managementplan vorhanden	0
1.2	Maßnahmenerfordernis aus Zustandsüberwachung	a) gegeben	1
		b) nicht gegeben oder keine Daten vorhanden	0
1.3	Maßnahme laut Biodiversitätsstrategie	a) gegeben	1
		b) nicht gegeben	0
1.4	Begünstigung besonders empfindlicher Arten und Lebensraumtypen bei gewässerbezogenen Maßnahmen	a) gegeben	0
		b) nicht gegeben	-3
1.5	Verhältnis Wirksamkeit/ Kosten	a) hoch	3
		b) mittel	1
		c) gering	0
1.6	landesweite Bedeutung	a) gegeben	2
		b) nicht gegeben	0
1.7	Pilotcharakter	a) gegeben	2
		b) nicht gegeben	0
<b>2.</b>	<b>Lage</b>		
2.1	Lage in Schutzgebieten	a) FFH-Gebiet	6
		b) EU-Vogelschutzgebiet	6
		c) Naturschutzgebiet	2
		d) Großschutzgebiete (Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark)	1
		e) Biotopverbund gemäß GLRP	1
<b>Mindestpunktzahl</b>			<b>4</b>



## 2.8 Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

### EU-Code 4.4.c: Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. Mai und 31. Dezember) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreicht hatten, werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

	Kriterien und Auswahlparameter	Punkte
<b>1. Gegenstand</b>		
1.1 Feuchtgebiete und Moore:		
a)	Wiedervernässung in Feuchtgebieten und Mooren (auch in Poldern) im Sinne des Konzeptes Biologische Vielfalt MV und des Moorschutzes M-V	3
b)	Wiederherstellung von Hochmooren und Küstenüberflutungsmooren	1
c)	Schutz und Erhalt von Mooren (zur Vermeidung der Degradation)	1
1.2 Erhalt der biologischen Vielfalt durch Verbesserung des Erhaltungszustandes in Natura 2000-Gebieten von:		
a)	moor- oder feuchtgebietstypischen Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der RL 92/43/EWG	4
b)	Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der RL 2009/147/EG	2
1.3 angepasste landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung von Projektflächen bei naturnahen Wasserständen		1
<b>2. Verhältnis Kosten/ Nutzen</b>		
a)	Hoch (bis 5.000 €/ha)	3
b)	Mittel (5.000 – 15.000 €/ha)	1
c)	gering (> 15.000 €/ha)	0
<b>3. Lage</b>		
a)	Natura 2000-Gebiet (SPA und/oder FFH-Gebiet)	4
b)	Naturschutzgebiete (NSG)	3
c)	Großschutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate)	1
d)	Moore mit vorrangigem Regenerationspotential nach Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen	1

<b>4. zeitnahe Realisierung</b>		
	Bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss oder wasserrechtliche Genehmigung liegt vor	1
	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>5</b>

## 2.9 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen

### EU-Code 5.1: Investitionen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

#### Auswahlverfahren:

- Projektanmeldungen können bis zum 30. April für das Folgejahr eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt nach Einplanungsbesprechung im LM, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres unter allen vorliegenden Anmeldungen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag für die Projektanmeldungen bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

	<b>Auswahlkriterien</b>	<b>Punkte</b>
<b>1.</b>	Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie oder steht in direktem Zusammenhang mit diesen Gebieten.	
	a) das Projekt befindet sich innerhalb von Risikogebieten	40
	<i>alternativ:</i>	
	b) das Projekt steht in Zusammenhang mit Risikogebieten	32
<b>2.</b>	Das Vorhaben dient <u>überwiegend</u> dem Schutz von:	
	a) landwirtschaftlichen Nutzflächen oder	12
	b) sonstigem landwirtschaftlichen Produktionspotential	32
<b>3.</b>	Eine Kombination mit anderen Infrastrukturmaßnahmen ist gegeben.	4
<b>4.</b>	Einschätzung des Vorbereitungsstandes (z. B. Planungsstand, Genehmigungsverfahren, Eigenmittel, Flächenverfügbarkeit) Vorbereitungsstand sehr gut = 3 Punkte Vorbereitungsstand gut = 2 Punkte Vorbereitung begonnen = 1 Punkt	max. 3
	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>12</b>

## 2.10 Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten

### EU-Code 6.4.a: Diversifizierung

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind vollständig bis zum 31. August eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde unter allen zum jeweiligen Stichtag 31. März, 30. Juni oder 30. September bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien<sup>1</sup>:

	Förderbereiche	Punkte	
		mögliche	Antragsteller
<b>1</b>	<b>Daseinsvorsorge</b>		
	soziale/hauswirtschaftliche Dienstleistungen	5	
	Einzelhandelsaktivitäten/Nahversorgung	5	
	landwirtschaftliche Dienstleistungen ((z.B. vertragliche Arbeiten für Kommunen wie Räumungs- und Winterdienst)	5	
	Handwerk	5	
<b>2</b>	<b>regionale Wertschöpfungsketten/Tourismus</b>		
	Direktvermarktung	4	
	Weiterverarbeitung, Wertschöpfungskette	4	
	Urlaub auf dem Bauernhof	4	
<b>3</b>	<b>Pensionstierhaltung</b> (z.B. Pferde, Hunde)	3	
<b>4</b>	<b>Kurzumtriebsplantagen</b> (KUP)	2	
<b>5</b>	<b>sonstige<sup>2</sup></b>		
<b>6</b>	<b>Zusatzpunkte</b>		
	beabsichtigter neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz (2 Punkte je Voll-AK)		
	innovative Maßnahme	2	
	Ländlicher Gestaltungsraum (gemäß Landesraumentwicklungsprogramm LEP 2015)	2	
<b>Summe der Einzelpunkte:</b>			<b>0</b>
<b>Mindestpunktzahl zur Erreichung der Förderfähigkeit:</b>			<b>3</b>

<sup>1</sup>) Es ist nur eine Auswahl unter Nr. 1 bis 5 möglich. (Schwerpunkt der Maßnahme)

<sup>2</sup>) Punkte werden von der Bewilligungsbehörde vergeben in Abhängigkeit von der Fördermaßnahme

## 2.11 Investive Förderung von nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit in Kleinunternehmen im ländlichen Raum

### EU-Code 6.4.b: Kleinunternehmensförderung im ländlichen Raum

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind vollständig bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September oder 30. November bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien<sup>1</sup>:

	Förderbereiche	Punkte	
		mögliche	Antragsteller
1	<b>Daseinsvorsorge</b>		
	Einzelhandelsaktivitäten/Nahversorgung	3	
	Dienstleistungen	3	
	Handwerk	3	
	sonstiges verarbeitendes Gewerbe (nicht in Handwerksordnung Anlage A oder B gelistet)	2	
	Tourismus	2	
2	<b>Zusatzpunkte</b>		
	Existenzgründung	4	
	Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr übersteigt die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um <b><math>\geq 50\%</math> und <math>&lt; 70\%</math></b>	1	
	Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr übersteigt die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um <b><math>\geq 70\%</math></b>	2	
	zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz (2 Punkte je Voll-AK <sup>2</sup> )		
	innovative Maßnahme	2	
	Ländlicher Gestaltungsraum (gemäß Landesraumentwicklungsprogramm LEP 2015)	2	
<b>Summe der Einzelpunkte:</b>			<b>0</b>
<b>Mindestpunktzahl zur Erreichung der Förderfähigkeit:</b>			<b>4</b>

<sup>1</sup>) Es ist nur eine Auswahl unter Nr. 1 möglich. (Schwerpunkt der Maßnahme)

<sup>2</sup>) für eine Teilzeit-AK mit mind. 50% der Beschäftigungszeit einer Voll-AK kann ein Punkt vergeben werden

## 2.12 Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen

### EU-Code 7.1.2: Managementpläne für Natura 2000- und HNv-Gebiete

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. Mai und 31. Dezember) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

Kriterien		Auswahlparameter		Punkt- werte
<b>1. Effektivität / Auswirkung</b>				
1.1	Managementplan bereits vorhanden	a)	Nicht vorhanden	5
		b)	älter als 15 Jahre	1
		c)	15 Jahre oder jünger	0
1.2	Anzahl Lebensraumtypen und Arten gem. Standarddatenbogen	a)	Hoch (mehr als 10)	1
		c)	Gering (weniger als 10)	0
1.3	Flächengröße des Schutzgebietes lt. Standarddatenbogen	a)	Hoch (mehr als 1.000 ha)	1
		c)	Gering (weniger als 1.000 ha)	0
1.4	Anzahl gefährdeter Arten nach Roter Liste M-V bzw. Anzahl von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nach Art.-17-Bericht	a)	Hoch (mehr als 10)	1
		b)	gering (weniger als 10)	0
1.5	Bedeutung von Lebensraumtypen und Arten innerhalb des Landes (relative Fläche bei Lebensraumtypen bzw. Population bei Arten gem. auf Landesebene gem. Natura-D)	a)	Lebensraumtypen oder Arten mit hoher Bedeutung innerhalb des Landes (relative Fläche bzw. Population gem. Standarddatenbogen=A) vorhanden (mindestens ein Lebensraumtyp oder eine Art mit dieser Eigenschaft)	1
		b)	nicht vorhanden	0

<b>2. Lage</b>				
2.1	Lage in Schutzgebieten	a)	FFH-Gebiet	5
		b)	EU-Vogelschutzgebiet	1
2.2	Regionale Verteilung	a)	Bearbeitungsstand in der Region unterdurchschnittlich (das Verhältnis der zur Bearbeitung bewilligten Gebiete einschließlich des beantragten zu allen im Zuständigkeitsbereich des Bewilligungsbehörde vorhandenen Gebiete ist geringer als das gleiche Verhältnis auf Landesebene)	4
		b)	Bearbeitungsstand in der Region durchschnittlich (das unter a. beschriebene Verhältnis entspricht dem auf Landesebene)	2
		c)	Bearbeitungsstand in der Region überdurchschnittlich (das unter a. beschriebene Verhältnis ist höher als das auf Landesebene)	0
			<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>6</b>

### 2.13 Förderung kleiner Infrastruktur inkl. Erneuerbare Energie-Infrastruktur

#### EU-Code 7.2.a: Förderung kleiner Infrastruktur inkl. Erneuerbare-Energie-Infrastruktur

##### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen bewilligungsreif vorliegenden Anträgen zwei- bis viermal pro Jahr, voraussichtlich zum 31. Mai und 30. November. Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt. Die Auswahlkriterien sind Handlungsgrundlage der beauftragten bewilligenden Stelle.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich einen Monat vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

**Projektauswahlkriterien:**

Auswahlkriterium	Punkte	Punkte maximal
<b>innovativer Charakter und Nutzung von Synergien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhanden (Lösung für eine Liegenschaft, keine umfassende Betrachtung in der Gemeinde)</li> <li>• in besonderem Maß (Lösung für mehrerer Liegenschaften, Speicherlösungen oder andere Synergien)</li> <li>• überdurchschnittlich (innovative Technologie, Wärme- und Kältenutzung)</li> </ul>	10 bis 30 10 20 30	30
<b>direkte und indirekte Klimaschutzeffekte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhanden (nur Solarthermie oder nur Wärmepumpe, kein Speicher, kein Netz)</li> <li>• in besonderem Maß (Kombination Solarthermie und Wärmepumpe oder Kombination Speicher + Solarthermie/Wärmepumpe)</li> <li>• überdurchschnittlich (Biomasseheizung, Wärme- und Kältenutzung, Nahwärmenutzung)</li> </ul>	5 bis 30 5 20 30	30
<b>Öffentlichkeitswirksamkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Wahrnehmung und Nutzung durch Bürger u. Bürgerinnen (z.B. eine betroffene Einrichtung)</li> <li>• durchschnittliche Wahrnehmung und Nutzung (Einrichtung mit häufiger Nutzung von Bürger u. Bürgerinnen oder Kindern)</li> <li>• überdurchschnittliche Wahrnehmung und Nutzung (Einrichtung mit kontinuierlicher Nutzung von Bürger u. Bürgerinnen oder Kinder)</li> </ul>	10 bis 30 10 20 30	30
<b>Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• in Vorbereitung</li> <li>• ja</li> </ul>	0 bis 10 0 5 10	10
<b>EMAS-Zertifizierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• in Vorbereitung</li> <li>• ja</li> </ul>	0 bis 10 0 5 10	10
<b>Gemeinderatsbeschluss zum (Bio)Energiedorf )</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• in Vorbereitung</li> <li>• ja</li> </ul>	0 bis 10 0 5 10	10
<b>Vorliegen einer Klimaschutzstrategie in der Gemeinde bzw. im lokalen Gemeindeverband wie bspw. Klimaschutzkonzept /-teilkonzept</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• in Vorbereitung</li> <li>• ja</li> </ul>	0 bis 10 0 5 10	10
<b>Mindestpunktzahl</b>		<b>35</b>

## 2.14 Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

### EU-Code 7.2.b: dem ländlichen Charakter angepasste Infrastruktur

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind bis zum 31. August einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt zum 31. Oktober.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben (Zur Sicherung der Effizienz des Mitteleinsatzes werden nach dem Auswahlverfahren verbleibende Restmittel, die nicht für eine Bewilligung des in der Rangliste derselben Bewilligungsbehörde folgenden Vorhabens ausreichen, vom LM wieder eingezogen, gegebenenfalls kumuliert und für ein in der Rangliste einer anderen Bewilligungsbehörde folgendes Vorhaben zugewiesen.).
- Die Bewilligungsbehörde lehnen nicht berücksichtigungsfähige Förderanträge ab oder setzen sie auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers auf die Warteliste.
- Die Förderanträge aus der Warteliste, denen bis zur oder bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.



**Projektauswahlkriterien:**

<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Punkt- wert</b>
<b>1. Umfang der Investition</b>	Das Vorhaben...	
alternativ	- betrifft überwiegend die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur oder eine bauliche Anlage, die integrativer Bestandteil einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird.	15
	- betrifft überwiegend die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie die Ausbaubreite oder die Ausbautart, einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche.	10
	- betrifft überwiegend die sonstige Verbesserung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur.	5
<b>2. Funktionen der Infrastruktur</b>		
kumulativ	a) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten.	6
	b) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.	6
	c) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen lokalen oder regionalen Straßen- und Wegenetz.	4
	d) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touristischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten.	2
	e) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns.	2
<b>3. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b>	Das Vorhaben...	
alternativ	- ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
	- trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75%).	15
	- trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75% und > oder = 50%).	10
	- trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50% und > oder = 25%).	5
	- trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25% und > oder = 0%).	2
<b>4. Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung</b>	Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.	5
<b>5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b>	Zur Durchführung des Vorhabens...	
alternativ	- werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
	- werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>		<b>20</b>

\*Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## 2.15 Dorferneuerung und -entwicklung

### EU-Code 7.4.a: Dorferneuerung und -entwicklung

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind bis zum 31. August einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt zum 31. Oktober.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben (Zur Sicherung der Effizienz des Mitteleinsatzes werden nach dem Auswahlverfahren verbleibende Restmittel, die nicht für eine Bewilligung des in der Rangliste derselben Bewilligungsbehörde folgenden Vorhabens ausreichen, vom LM wieder eingezogen, gegebenenfalls kumuliert und für ein in der Rangliste einer anderen Bewilligungsbehörde folgendes Vorhaben zugewiesen.).
- Die Bewilligungsbehörde lehnen nicht berücksichtigungsfähige Förderanträge ab oder setzen sie auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers auf die Warteliste.
- Die Förderanträge aus der Warteliste, denen bis zur oder bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.

#### Projektauswahlkriterien:

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert
<i>Die Auswahlkriterien unter Ziffern I bis IV werden – je nach Fördergegenstand – alternativ angewendet. Die Auswahlkriterien unter Ziffer V werden auf alle Vorhaben angewendet.</i>	
<b>I. Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden</b>	
<b>1. Umfang der Investition</b> Das Vorhaben ...	
<b>alternativ</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>... betrifft die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes oder Arbeiten, nach denen die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes abgeschlossen ist. <span style="float: right;">15</span></li> <li>... betrifft die überwiegende Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes durch Arbeiten an mehreren oder wesentlichen Elementen. <span style="float: right;">10</span></li> <li>... betrifft die Wiederherstellung oder Erneuerung einzelner Gebäudeteile oder -elemente. <span style="float: right;">5</span></li> </ul>

<b>2. Qualitativer Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
<b>kumulativ</b>	a) Das Gebäude ist durch die gesetzlichen Vorschriften über den Denkmalschutz besonders geschützt, in die Denkmalliste eingetragen oder hat einen sonst nachweisbaren besonderen denkmalpflegerischen Wert.	5
	b) Das Gebäude bildet mit anderen in räumlicher Nähe vorhandenen Gebäuden, die ortstypisch gestaltet und erhalten sind, ein Ensemble.	5
	c) Das Gebäude prägt das Ortsbild aufgrund seines Standortes an einer Hauptdurchfahrtsstraße des Ortes oder innerhalb einer die Betrachtung des Ortes bestimmenden Hauptsichtachse oder sonst besonders exponierten Lage.	5
	d) Das leer stehende oder leer werdende Gebäude wird (wieder) in Nutzung genommen, sodass bestehender Leerstand beseitigt oder künftiger Leerstand vermieden wird.	10
<b>3. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<b>kumulativ</b>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Gebäude errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>II. dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die Dorfgemeinschaft</b>		
<b>alternativ</b>	a) Durch das Vorhaben ...	
	... wird die betreffende dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
	... werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	... werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch die Erneuerung einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung qualitativ verbessert.	5
<b>kumulativ</b>	b) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept des Betreibers oder der Dorfgemeinschaft oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die Dorfgemeinschaft auch zukünftig zu erwarten.	5
<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<b>kumulativ</b>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5

<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b> Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b> Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5
<b>III. Mehrfunktionshäuser</b>	
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die lokale Bevölkerung</b>	
a) Durch das Vorhaben ... <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">alternativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>... werden durch die Schaffung eines Mehrfunktionshauses bisher nicht vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke erstmalig zur Verfügung gestellt.</p> <p>... werden durch die Erweiterung eines Mehrfunktionshauses vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke quantitativ verbessert.</p> <p>... werden durch die Erneuerung eines Mehrfunktionshauses vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke erhalten und qualitativ verbessert.</p> </div> </div>	15  10  5
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">kumulativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>b) Vergleichbare Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke sind in dem Ort nicht vorhanden.</p> <p>c) Vergleichbare Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für solche Angebote zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.</p> <p>d) Die regelmäßige und dauerhafte Bereitstellung der Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke ist durch ein vorhandenes Konzept des Betreibers oder Vereinbarungen mit den die Angebote bereitstellenden Dienstleistern auch zukünftig zu erwarten.</p> </div> </div>	5  5  5
<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">kumulativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Mehrfunktionshaus errichtet und in Betrieb genommen.</p> <p>b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Mehrfunktionshauses durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.</p> <p>c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.</p> </div> </div>	5  5  5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b> Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit des Mehrfunktionshauses erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b> Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5

<b>IV. Freizeit- und Naherholungseinrichtungen</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die Freizeitgestaltung und Naherholung der lokalen Bevölkerung</b>		
<b>alternativ</b>	a) Durch das Vorhaben ...	
	... wird die betreffende Einrichtung für Freizeit und Naherholung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
	... wird die Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung für die ländliche Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Freizeit- und Naherholungseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	... wird die Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung für die ländliche Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Freizeit- und Naherholungseinrichtung erhalten und qualitativ verbessert.	5
<b>kumulativ</b>	b) Vergleichbare Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der Freizeit- und Naherholungseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept des Betreibers oder der betreffenden Nutzergruppe oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die jeweiligen Nutzergruppen auch zukünftig zu erwarten.	5
<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<b>kumulativ</b>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der Freizeit- und Naherholungseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die Freizeit- und Naherholungseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>		
	Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der Freizeit- und Naherholungseinrichtung erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
	Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen (dem steht die Wiederinnutzungnahme eines brach gefallenen Grundstücks gleich).	5

<b>V. Alle Vorhaben</b>		
<b>1. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b>		
	Das Vorhaben ...	
<b>alternativ</b>	... ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
	... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15
	... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10
	... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5
	... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2
<b>2. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b>		
	Zur Durchführung des Vorhabens ...	
<b>alternativ</b>	... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
	... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>		<b>20</b>

\*Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## 2.16 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

### EU-Code 7.4.d: Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

#### Auswahlverfahren:

- Anträge sind bis zum 31. August einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt zum 31. Oktober.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben (Zur Sicherung der Effizienz des Mitteleinsatzes werden nach dem Auswahlverfahren verbleibende Restmittel, die nicht für eine Bewilligung des in der Rangliste derselben Bewilligungsbehörde folgenden Vorhabens ausreichen, vom LM wieder eingezogen, gegebenenfalls kumuliert und für ein in der Rangliste einer anderen Bewilligungsbehörde folgendes Vorhaben zugewiesen.).
- Die Bewilligungsbehörde lehnen nicht berücksichtigungsfähige Förderanträge ab oder setzen sie auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers auf die Warteliste.
- Die Förderanträge aus der Warteliste, denen bis zur oder bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.

**Projektauswahlkriterien:**

<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Punkt- wert</b>
Soweit ein Vorhaben eine Voruntersuchung betrifft, werden die Auswahlkriterien auf dieses Vorhaben im Hinblick auf die zu schaffende oder zu erneuernde Einrichtung, die Gegenstand der Untersuchung ist, entsprechend angewendet.		
alternativ	<b>1. Bedeutung der Basisdienstleistungseinrichtung für die betroffene Bevölkerung</b>	
	a) Durch das Vorhaben...	
	- wird die betreffende Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
	- wird die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Basisdienstleistungseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	- wird die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Basisdienstleistungseinrichtung qualitativ verbessert.	5
kumulativ	b) Vergleichbare Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zugrunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	<b>2. Beitrag zu besonders herausragenden Einzelzielen</b>	
	Das Vorhaben	
	- fördert durch die Verbesserung der Randzeitenbetreuung oder die Erweiterung der Hortkapazitäten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder	
	- trägt dazu bei, die gesundheitliche Versorgung im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten oder wesentlich zu verbessern oder	10
	- wirkt besonders positiv auf den Erhalt der Attraktivität des Ortes als Lebensraum für die ländliche Bevölkerung im Hinblick auf die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs vor Ort.	
kumulativ	<b>3. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>	
	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wildlebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
	<b>4. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>	
	Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung erstmalig hergestellt.	5

alternativ	<b>5. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b> Das Vorhaben... - ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
	- trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75%).	15
	- trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75% und > oder = 50%).	10
	- trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50% und > oder = 25%).	5
	- trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25% und > 0%).	2
alternativ	<b>6. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b> Zur Durchführung des Vorhabens... - werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
	- werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>		<b>20</b>

\*Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## 2.17 Nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum

### EU-Code 7.4.e: Entwicklung kleinstädtischer Gemeinden im ländlichen Raum

#### Auswahlverfahren:

- Die vollständigen Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

##### Erläuterungen

Ist ein Kriterium nicht erfüllt oder anhand der eingereichten Unterlagen nicht bewertbar, werden keine Punkte vergeben. Um im Rahmen der Antragsprüfung eine Möglichkeit auf Förderung zu erhalten, ist das Erreichen der Mindestpunktzahl von 30 notwendig.

Es ist einmalig und unter Fristsetzung eine Nachforderung fehlender bzw. fachlich nicht ausreichender oder unvollständiger Unterlagen an den Antragssteller möglich. Bei Fristversäumnis erfolgt keine Prüfung der Unterlagen.



Lfd. Nr.	Fördervoraussetzungen	Ja	Nein
1	Vollständigkeit der Antragsunterlagen		
2	Maßnahme entspricht dem ILEK		
3	Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie		
4	Risikobewertung für die Umsetzung (gesicherte Gesamtfinanzierung?)		
5	Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen nach ELER-OP		
6	Beitrag des Projektes zu den Zielen des Artikels 4 und 5 ELER-Verordnung		
	<b>Auswahlkriterien</b>	<b>Gewichtung</b>	
7	Nachhaltigkeit		10
	a) Durch das Projekt wird der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung berücksichtigt.		10
	b) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Energieeffizienz. c) Durch das Projekt wird die wirtschaftliche Stabilität der Gemeinde unterstützt.		10
8	ILEK-Ziele laut EPLR		10
	a) Das Vorhaben trägt zur Umsetzung mehrerer Ziele bei. b) Das Vorhaben trägt zur Umsetzung eines Ziels bei.		5
9	Bauliche und städtebauliche Qualität		10
	a) Inwertsetzung historisch wertvoller Gebäude		5
	b) Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes oder Lückenbebauung c) Neubau auf der „Grünen Wiese“		2
10	Soziale und kulturelle Bedeutung des Projektes für die Gemeinde Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine		10
	a) Bildungseinrichtung		5
	b) Sonstige Infrastruktureinrichtung c) Kulturelle Einrichtung		2
11	Beitrag des Projektes zur Attraktivität und Funktionalität der Gemeinde und des Umlandes		10
	a) Ausstattung der Gemeinde mit verkehrlicher Infrastruktur b) Gestaltung öffentlicher Grünflächen		5
12	Freilegung von Brachen		5
	a) bei städtebaulicher Planung mit kurzfristiger Umsetzung b) bei städtebaulicher Planung mit langfristiger Umsetzung		2
13	Vorhabendurchführung in Abhängigkeit oder in Zusammenhang Dritter		5
14	Interkommunale Zusammenarbeit		5
15	Bürgerbeteiligung		5
	a) Vorhaben mit herausragender Bürgerbeteiligung b) Vorhaben mit Bürgerbeteiligung		2
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl</b>		<b>30</b>	

## 2.18 Förderung von Sportstätten

### EU-Code 7.4.f: Förderung von Sportstätten

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden und Sportvereine, die Mitglied des Landessportbundes sind, stellen ihre Anträge bis zum 30. November für die Berücksichtigung im Folgejahr.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum 31. März eines jeden Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgenden Tabellen. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich einen Monat vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.

#### Grundsätzliche Prüfkriterien:

Grundsätzliche Prüfkriterien*	
Zuwendungsfähigkeit nach der Sportstättenbaurichtlinie	ja
	nein
Gesicherte Finanzierung	ja
	nein
Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Baumaßnahme	ja
	nein
Öffentliche Zugänglichkeit der Sportanlage	ja
	nein
Einhaltung der Planungsgrundsätze gemäß § 7 SportFG MV (Raumordnung/Landesplanung, Sportstättenentwicklungsplanung, Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Handicap)	ja
	nein

\* Die grundsätzlichen Prüfkriterien müssen zwingend erfüllt sein, damit eine Förderung überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Eine Wertungszahl für die grundsätzlichen Kriterien wird nicht vergeben, da erst deren kumulative Erfüllung die Feststellung der Förderfähigkeit einer Maßnahme und die weitere Prüfung der Projektauswahlkriterien eröffnet.

#### Projektauswahlkriterien:

Kriterium	Wertungspunkte
Unzureichender Sportstätten Bestand und Bauzustand	15
Multifunktionale Nutzung und Zielgruppenorientierung	15
Hoher Auslastungsgrad	12
Demografische Entwicklung/ Vereinsentwicklung	10
Erfordernis der Notsanierung	10
Tradition	2
<b>Maximalwert</b>	<b>64</b>
<b>Mindestwert</b>	<b>20</b>

## 2.19 Freizeit- und Tourismusinfrastruktur

### EU-Code 7.5: Freizeit- und Tourismusinfrastruktur

#### Auswahlverfahren:

- Die Anträge sind bis zum 31. August einzureichen.
- Die Auswahl erfolgt zum 31. Oktober.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben (Zur Sicherung der Effizienz des Mitteleinsatzes werden nach dem Auswahlverfahren verbleibende Restmittel, die nicht für eine Bewilligung des in der Rangliste derselben Bewilligungsbehörde folgenden Vorhabens ausreichen, vom LM wieder eingezogen, gegebenenfalls kumuliert und für ein in der Rangliste einer anderen Bewilligungsbehörde folgendes Vorhaben zugewiesen.).
- Die Bewilligungsbehörde lehnen nicht berücksichtigungsfähige Förderanträge ab oder setzen sie auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers auf die Warteliste.
- Die Förderanträge aus der Warteliste, denen bis zur oder bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.

#### Projektauswahlkriterien:

Kriterium	Gewichtung	Punkt- wert
kumulativ	<b>1. Art und Zweck des Vorhabens</b>	
	a) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die außerhalb eines stark frequentierten Tourismuszentrums gelegen ist (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches außerhalb von stark frequentierten Tourismuszentren gelegene Infrastruktureinrichtungen als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
	b) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die im Binnenland gelegen ist (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches im Binnenland gelegene Infrastruktureinrichtungen als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
	c) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die auf die Erweiterung der Angebote für Landurlaub abzielt (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches Angebote für Landurlaub als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
	d) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die durch Fokussierung auf kulturelle Aspekte Potenzial für die Tourismusentwicklung über die Sommersaison hinaus bietet (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches kulturelle Aspekte als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10

<b>2. Zugänglichkeit der touristischen Infrastruktureinrichtung</b> Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der touristischen Infrastruktureinrichtung erstmalig hergestellt (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches Barrierefreiheit als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	5
<b>3. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b> Das Vorhaben... - ist ein ILEK-Leitprojekt. 20 - trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75%). 15 - trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75% und > oder = 50%). 10 - trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50% und > oder = 25%). 5 - trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25% und > 0%). 2	
<b>4. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b> Zur Durchführung des Vorhabens... - werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. 5 - werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. 1	
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>	<b>20</b>

\*Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## 2.20 Schutz und Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“

### EU-Code 7.6.a: Schutz und Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“

Das EPLR M-V 2014-2020 legt fest, dass die für Förderung in Frage kommenden Objekte in einer Liste des Landes benannt werden. Deshalb ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens mit Festlegung konkreter Auswahltermine und eines Auswahlbudgets nicht erforderlich.

Die aktuelle Liste beinhaltet die nachfolgenden Objekte (**EU-Code 7.6.a**):

- Schlossanlage Bothmer
- Jagdschloss Granitz
- Schlossanlage Güstrow
- Schlossanlage Hohenzieritz
- Schlossanlage Karlsburg
- Schlossanlage Ludwigslust
- Schlossanlage Mirow
- Schlossanlage Neustrelitz
- Schlossanlage Wiligrad

## 2.21 Studien und Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten

### EU-Code 7.6.b: Vorhabenarten Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit einschl. Gebietsbetreuung sowie Machbarkeitsstudien:

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. Mai und 31. Dezember) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die landesweiten Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.

#### Projektauswahlkriterien:

Kriterien		Auswahlparameter		Punktwerte
<b>1.</b>	<b>Effektivität/ Auswirkung</b>			
1.1	Managementplan vorhanden	a)	vorhanden	2
		b)	Nicht vorhanden	1
1.2	Maßnahmen aus Managementplan	a)	Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen	2
		b)	vorrangige Entwicklungsmaßnahmen	1
		c)	sonstige Entwicklungsmaßnahmen oder kein Managementplan vorhanden	0
1.3	Anzahl begünstigter Lebensraumtypen und Arten gem. Standarddatenbogen	a)	Hoch (mehr als 5)	2
		b)	Mittel (1 bis 5)	1
		c)	Gering (keine)	0
<b>Mindestpunktzahl</b>				<b>3</b>

### EU-Code 7.6.b: Zuwendungserlass Investitionen in die GSG-Infrastruktur zur Förderung des Umweltbewusstseins

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zu den Stichtagen **28./29. Februar und 31. Mai** bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.

- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Für den 1. Termin sind alle für die jeweilige Jahresscheibe zur Verfügung stehenden Fördermittel relevant. Das Finanzbudget für den nachfolgenden Termin ermittelt sich nach Abzug der bewilligten Mittel des 1. Termins.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien in maximal zwei folgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt. Sofern danach noch immer nicht erfolgreich, werden diese Anträge abgelehnt.

### Projektauswahlkriterien:

Auswahlkriterium	Faktor	Punkte	Gesamtpunkte maximal
Im Projekt ist der Bezug zur Förderung des Umweltbewusstseins für Natura 2000-Gebiete im jeweiligen Großschutzgebiet - <b>hoch</b> (liegt im Natura 2000 Gebiet und benennt Natura 2000-Ziele explizit) - <b>mittel</b> (liegt im Natura 2000 Gebiet ohne explizite Benennung von Natura 2000 Zielen oder liegt zwar außerhalb von Natura 2000 Gebiet, benennt aber Natura 2000-Ziele explizit) - <b>gering</b> (liegt außerhalb von Natura 2000 Gebiet und benennt keine Natura 2000-Ziele)	3	3  1  0	9
Das Projekt trägt zur Umsetzung des jeweiligen Nationalparkplanes, Naturparkplanes bzw. BR-Rahmenkonzeptes bei - <b>hoch</b> (konkret im Maßnahmenplan des GSG aufgeführt) - <b>mittel</b> (Umsetzung von Leitbild und Zielen erkennbar) - <b>nicht</b> (in den Plänen nicht aufgeführt und Umsetzung von Leitbild und Zielen nicht erkennbar)	3	3  1  0	9
Das Projekt hat Ergänzungswirkung zu anderen Infrastruktureinrichtungen in Bezug auf das betreffende Großschutzgebiet - <b>hoch</b> (mind. zwei andere Einrichtungen) - <b>mittel</b> (mind. eine andere Einrichtung) - <b>gering</b> (keine andere Einrichtung)	2	3  1  0	6
Die Öffentlichkeitswirksamkeit des Projektes ist - <b>hoch</b> (mehr als zwei Medien) - <b>mittel</b> (zwei Medien) - <b>gering</b> (ein Medium)	2	3  1  0	6
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>
<b>Mindestpunktzahl</b>			<b>6</b>

## 2.22 Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

### EU-Code 7.6.c: Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. Mai und 31. Dezember) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.

#### Projektauswahlkriterien:

Kriterien		Auswahlparameter		Punkt- werte	
1.	Gegenstand	a)	Wiedervernässung in Mooren (auch in Poldern) im Sinne des Konzeptes Biologische Vielfalt M-V und des Moorschutzkonzeptes M-V	3	
		b)	Wiederherstellung von Hochmooren und Küstenüberflutungsmooren	1	
		c)	Schutz und Erhalt von Mooren (zur Vermeidung der Degradation)	1	
		Erhalt der biologischen Vielfalt durch Verbesserung des Erhaltungszustandes in Natura 2000-Gebieten von:			
		d)	moor- oder feuchtgebietstypischen Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der RL 92/43/EWG	4	
		e)	Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der RL 2009/147/EG	2	
		f)	angepasste landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung von Projektflächen bei naturnahen Wasserständen	1	
2.	Lage	a)	Natura 2000-Gebiet (SPA und/oder FFH-Gebiet)	4	
		b)	Naturschutzgebiete (NSG)	3	
		c)	Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke)	1	
		d)	Moore mit vorrangigem Regenerationspotential nach Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen	1	
<b>Mindestpunktzahl</b>				<b>5</b>	

## 2.23 Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien

### EU-Codes 7.6.d-e: Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Plänen, Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien

#### Auswahlverfahren (Machbarkeitsstudien):

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen bewilligungsreif vorliegenden Anträgen zwei- bis viermal pro Jahr zum jeweiligen Stichtag (voraussichtlich mindestens zum 31. Mai und 30. November).
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich einen Monat vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

Auswahlkriterium	Punkte	Punkte maximal
Untersuchungsgebiet der Studie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Teil der Bürger und eigene Liegenschaften der Gemeinde (Ortslage)</li> <li>• alle Bürger und eigene Liegenschaften der Gemeinde (Ortslage)</li> <li>• alle Bürger, Unternehmen und eigene Liegenschaften in der Gemeinde (Ortslage)</li> <li>• alle Bürger, Unternehmen und eigene Liegenschaften in der Gemeinde (Ortslage) und im Umkreis der Ortslage</li> </ul>	0 bis 30 5 10 20 30	30
technologieoffene Untersuchung bzgl. der erneuerbaren Energien (ja 10 / nein 0 )	0 bis 10	10
Einbeziehung von Energieeffizienzpotenzialen (ja 10 / nein 0 )	0 bis 10	10
besonders priorisierte Zielsetzung der Untersuchung (ja 10 / nein 0 )	0 bis 10	10
<b>Mindestpunktzahl</b>		<b>25</b>

Für das (Bio)Energiedorf-Coaching erfolgt die Auftragsvergabe durch ein Vergabeverfahren.



## 2.24 Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände

### EU-Code 7.6.f: Projekte der Landschaftspflegeverbände

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. März und 31. August des lfd. Jahres) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich vier Wochen vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.
- Die Mindestpunktzahl beträgt 3 Punkte.  
Vorhaben mit einer unterschrittenen Mindestpunktzahl (3 Punkte) werden abgelehnt.

#### Projektauswahlkriterien:

Effektivität/ Auswirkung	Punkte
<b>Lage und Bedeutung für empfindliche Arten oder Lebensräume</b>	
Projekt liegt in FFH-und/oder SPA- Gebiet	3
festgestellte Maßnahme aus Managementplan	3
Wiederherstellungsmaßnahme	2
Entwicklungsmaßnahme	1
Projekt dient der Umsetzung der WRRL	3
Projekt liegt in sonstigem Schutzgebiet (z.B. LSG, Naturpark)	2
Maßnahme dient der landschaftspflegerischen Zielstellung für das Gebiet	1
<b>Inhaltliche Kriterien</b>	
praktische Landschaftspflegemaßnahme	3
Landschaftspflegeplanung	3
Maßnahme dient dem Denkmalschutz oder dem Erhalt kulturhistorisch wertvoller Substanz	3
Anlage von Lehrpfaden oder sonstigen Besuchereinrichtungen	2
Druckerzeugnisse, Internetpräsentationen oder sonstiges Informationsmaterial	1
Präsentationen oder Teilnahme an Messen oder Ausstellungen	1
Durchführung von Fachveranstaltungen	1
<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>4</b>

## 2.25 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Fließgewässer

### EU-Code 7.6.g: investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern

#### Auswahlverfahren:

- Projektanmeldungen können bis zum 30. April für das Folgejahr eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt nach Einplanungsbesprechung im LM, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres unter allen vorliegenden Anmeldungen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag für die Projektanmeldungen bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

	Auswahlkriterien	Punkte
1.	Das Vorhaben liegt innerhalb eines nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörpers oder dessen Einzugsgebiet.	
	a) Verbesserung der Durchgängigkeit	16
	b) Verbesserung der Strukturgüte	16
	c) Nährstoffrückhalt	16
	d) Zusatzpunkt für Nährstoffrückhalt bei Lage des Vorhabens im Einzugsgebiet mit hohem Minderungsbedarf	4
	<i>alternativ:</i> Das Vorhaben liegt nicht innerhalb der nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper.	
	e) Verbesserung der Durchgängigkeit	4
	f) Verbesserung der Strukturgüte	4
	g) Nährstoffrückhalt	4
2.	Der Gewässerabschnitt unterhalb des Vorhaben-/ Maßnahmengbietes bis zur Mündung entspricht den Anforderungen der WRRL (außer Nährstoffbelastung)	4
3.	Das Maßnahmenprogramm für den betreffenden Wasserkörper wird mit diesem Vorhaben vollständig umgesetzt.	24
4.	Eine Kombination mit anderen Infrastrukturmaßnahmen ist gegeben. (z.B. Straßenbau, BOV, usw.)	4
5.	Das Vorhaben dient auch anderen Umweltzielen. (Synergieeffekte mit FFH, NSG, HWRMRL, MSRL usw.)	4
6.	Einschätzung des Vorbereitungsstandes (z. B. Planungsstand, Genehmigungsverfahren, Eigenmittel, Flächenverfügbarkeit) Vorbereitungsstand sehr gut = 3Punkte Vorbereitungsstand gut = 2 Punkte Vorbereitung begonnen = 1Punkt	max. 3
	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>6</b>

## 2.26 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Standgewässer

### EU-Code 7.6.h: investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung an Standgewässern

#### Auswahlverfahren:

- Projektanmeldungen können bis zum 30. April für das Folgejahr eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt nach Einplanungsbesprechung im LM, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres unter allen vorliegenden Anmeldungen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag für die Projektanmeldungen bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

#### Projektauswahlkriterien:

	Kriterium	Punkte
1.	Das Vorhaben betrifft einen nach WRRL berichtspflichtigen Seewasserkörper oder Küstenwasserkörper.	20
2.	Der See ist Bestandteil der Prioritätenliste Seenrestaurierung M-V.	20
3.	Für den Küstenwasserkörper liegt ein Sanierungskonzept vor.	20
4.	Das Vorhaben liegt in einem See mit 1 bis 50 ha:	
	a) See ist FFH-relevant	4
	b) See ist Bestandteil eines nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörpers	4
	c) Projekt dient der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit eines unterhalb liegenden berichtspflichtigen Sees bzw. Fließgewässers	4
	<i>alternativ:</i> Das Vorhaben liegt in einem See < 1 ha:	
	d) Bei dem Vorhaben sind bereits Kosten angefallen.(z.B. Voruntersuchungen, Studien, Gutachten usw.)	4
5.	Einschätzung des Vorbereitungsstandes (z. B. Planungsstand, Genehmigungsverfahren, Eigenmittel, Flächenverfügbarkeit) Vorbereitungsstand sehr gut = 32 Punkte Vorbereitungstand gut = 2 Punkte Vorbereitung begonnen = 1 Punkt	max. 3
	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>5</b>

## **EU-Codes 7.6.g und 7.6.h: konzeptionelle Projekte zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern und Standgewässern**

### **Auswahlverfahren:**

- Anträge können bis zum 28./ 29. Februar und 31. August eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt im LM, spätestens 6 Wochen nach den Abgabeterminen unter allen vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

### **Projektauswahlkriterien:**

<b>Auswahlkriterien für konzeptionelle Projekte</b>		<b>mögliche Punkte</b>
1.	Gewässerentwicklungspflegeplan (GEPP)	10
2.	Durchführbarkeitsstudie für ein oder mehrere investive Vorhaben	5
3.	ökologisch-technische Baubegleitung von Gewässerentwicklungsvorhaben	3
4.	Studien zur Optimierung von Gewässerentwicklungsvorhaben	3
5.	hydraulische Untersuchungen von Fließgewässern zur Ermittlung des ordnungsgemäßen Abflusses mit dem Verfahren InGe und Abstimmung mit Betroffenen	2
6.	sonstige hydraulische Untersuchungen von Fließgewässern zur Ermittlung des ordnungsgemäßen Abflusses und Abstimmung mit Betroffenen	1
7.	Wassermanagementkonzepte kleiner Einzugsgebiete	1
8.	Sonstige Studien	1
	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>1</b>

## 2.27 Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien

### EU-Code 7.7: Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien

#### Auswahlverfahren:

- Die vollständigen Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum 28. bzw. 29. Februar und 30. September bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden.
- Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.
- Ist ein Kriterium nicht erfüllt oder anhand der eingereichten Unterlagen nicht bewertbar, werden keine Punkte vergeben.
- Um im Rahmen der Antragsprüfung eine Möglichkeit auf Förderung für Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen zu erhalten, ist eine Mindestpunktzahl von 27 zu erreichen.

Um im Rahmen der Antragsprüfung eine Möglichkeit auf Förderung zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien zu erhalten, ist das Erreichen der Mindestpunktzahl von 33 notwendig.

- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

**Projektauswahlkriterien:**

Ifd. Nr.	Fördervoraussetzungen	Zutreffendes bitte ankreuzen!		
		Ja	Nein	
1	Vollständigkeit der Antragsunterlagen			
2	Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie			
3	Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen nach EPLR MV 2014-2020			
4	Beitrag des Projektes zu den Zielen der Artikel 4 und 5 ELER-Verordnung			
5	Risikobewertung für die Umsetzung (gesicherte Gesamtfinanzierung)			
6	Zuwendungsfähige Maßnahmenkosten übersteigen 25.000,00 Euro			
7	Nachhaltigkeit der Maßnahme			
	<b>Auswahlkriterien</b>	Bitte entsprechend der Fragestellung Punkte ermitteln		
		Trifft zu: ja = 1, nein = 2	in Punkten (Pkt.)	
			Pkt.	Vorhaben
8	Besorgnis einer Beeinträchtigung von Wasser und Boden oder sonstigen Schutzgütern?	1 2	20 10	
9	Liegen gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG iVm. § 3 Abs. 1 S. 1 AVV vor?	1 2	20 10	
		Priorität: 1 = hoch 2 = mittel 3 = gering		
10	Entfernung zu Oberflächengewässern ( < 100 m = 1; 100 m - 1.000 m = 2; > 1.000 m = 3)	1 2 3	10 5 1	
11	Entfernung zu Trinkwasserschutzgebieten ( < 100 m = 1; 100 m - 1.000 m = 2; > 1.000 m = 3)	1 2 3	10 5 1	
12	<b>Bisher erreichte Punktzahl</b>	<b>maximal</b>	<b>60</b>	

<b>Für Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen</b>				
13	Menge der Abfälle ( > 35.000 t = 1; 5.000 bis 35.000 t = 2; < 5.000 t = 3)	1 2 3	10 5 1	
<b>Gesamtpunktzahl für Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen (Zeile 12 + Zeile 13)</b>			<b>70</b>	
Zu erreichende Mindestpunktzahl			27	

<b>Für Maßnahmen zur Rekultivierung von SiedlungsabfalldPONEN</b>				
14	Menge der Abfälle ( > 250.000 m <sup>3</sup> = 1; von 50.000 - 250.000 m <sup>3</sup> = 2; < 50.000 m <sup>3</sup> = 3)	1 2 3	10 5 1	
15	Lage der Deponiesohle zum Grundwasserspiegel (unterhalb = 1; oberhalb = 2)	1 2	10 5	
16	Durchlässigkeit der Deponiesohle (hohe Durchlässigkeit = 1; durchlässig = 2; geringe Durchlässigkeit = 3)	1 2 3	10 5 1	
<b>Gesamtpunktzahl für Maßnahmen zur Rekultivierung von SiedlungsabfalldPONEN (Zeile 12+ Zeile 14,15,16)</b>			<b>90</b>	
Zu erreichende Mindestpunktzahl			33	

## 2.28 Investitionen in die Entwicklung und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

### EU-Code 8.3: vorbeugende Aktionen

### EU-Code 8.4: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern

### EU-Code 8.5: nichtproduktive Investitionen

#### Auswahlverfahren:

- Anträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (01. Februar, 30. April, 15. August und 05. November) bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgenden Tabellen. Die Kriterien werden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden. Eine Mindestpunktzahl für eine Bewilligung des eingereichten Förderantrages muss erreicht werden.
- Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich vier Wochen vor dem nächsten Stichtag bekannt gegeben.
- Zur Sicherung der Effizienz des Mitteleinsatzes können nach dem Auswahlverfahren verbleibende Restmittel, die nicht für eine Bewilligung des in der Rangliste derselben Bewilligungsbehörde folgenden Vorhabens ausreichen, vom LM wieder eingezogen, gegebenenfalls kumuliert und für ein in der Rangliste einer anderen Bewilligungsbehörde folgendes Vorhaben zugewiesen werden.
- Die Bewilligungsbehörden lehnen nicht berücksichtigungsfähige Förderanträge ab oder setzen sie auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers auf die Warteliste.
- Eine erneute Beantragung abgelehnter Förderanträge auf Grund eines ausgeschöpften Finanzbudgets oder eine Bewilligung von bewilligungsreifen Förderanträgen auf der Warteliste zu einem nächsten Stichtag ist möglich.

#### Projektauswahlkriterien zu EU-Code 8.3:

Maßnahme	Auswahlkriterium	Punktzahl
vorbeugende Aktionen	Katastrophenvorbeugung und Umsetzung der Pläne des Landes zum Schutz der Wälder vor Bränden (Waldbrandvorsorge)	100
	Eigentümerübergreifende aviotechnische Bekämpfung von großflächigen Insektenkalamitäten (einschl. intensive Überwachung)	100
	Eigentümerübergreifende Einführung geeigneter Beschilderungen von Sammel-/bzw. Rettungspunkten und Anlage und Modernisierung von unversiegelten Rettungswegen sowie deren Überführung in GIS-basierten Informations-Apps	80
	Verbesserung der Kommunikationsmittel zur Frühwarnung vor Waldbrandgefahren	80
	Waldschutzmonitoring, Einführung moderner Erfassungs- und Auswertungssysteme für den Gesamtwald	80
	Maßnahmen für den Erhalt von Küstenschutzwäldern	80

Maßnahme	Auswahlkriterium	Anteil einschichtiger Nadelholzreinbestände in der Region			Punktzahl
		% Anteil		Punkte	
Unterbau	Grad der Naturferne	> 40%	<input type="checkbox"/>	90	
		≥ 30% und ≤ 40%	<input type="checkbox"/>	70	
		< 30%	<input type="checkbox"/>	50	

Maßnahme	Auswahlkriterium	Punktzahl
Nachbesserung	Sicherung der geförderten Ausgangsinvestition	100

Die **Mindestpunktzahl** beträgt **50 Punkte**. Unterhalb der Mindestpunktzahl werden keine Zuwendungen gewährt.

### Anteil einschichtiger Nadelholzreinbestände in der Region

(Quelle: DSW2, Stichtag 01.01.14, Hoheitsstruktur 2013, Nadelholz: GFI, SFI, GKI, TA, ELÄ, JLÄ, DGL, So NH; Grundlage Bestandeszustandstyp (BT) der BHE)

Forstamt	Holzbodenfläche in ha	Einschichtige Nadelholzreinbestände		Punktzahl
		in ha	%	
<b>Friedrichsmoor</b>	15.941,67	3.449,57	22%	<b>50</b>
<b>Gädebehn</b>	15.778,23	3.071,65	19%	<b>50</b>
<b>Güstrow</b>	16.026,19	3.575,00	22%	<b>50</b>
<b>Jasnitz</b>	12.997,05	7.333,46	56%	<b>90</b>
<b>Kaliß</b>	16.402,94	8.916,48	54%	<b>90</b>
<b>Karbow</b>	13.266,62	4.836,47	36%	<b>70</b>
<b>Grabow</b>	16.564,63	10.742,95	65%	<b>90</b>
<b>Lüttenhagen</b>	13.851,21	3.689,51	27%	<b>50</b>
<b>Mirow</b>	17.574,05	7.446,35	42%	<b>90</b>
<b>Neustrelitz</b>	14.578,69	4.840,35	33%	<b>70</b>
<b>Nossentiner Heide</b>	13.538,07	4.685,86	35%	<b>70</b>
<b>Radelübbe</b>	14.444,94	2.434,54	17%	<b>50</b>
<b>Sandhof</b>	15.690,65	4.827,34	31%	<b>70</b>
<b>Schildfeld</b>	13.193,79	3.908,01	30%	<b>70</b>
<b>Stavenhagen</b>	18.763,39	3.440,99	18%	<b>50</b>
<b>Wredenhagen</b>	15.369,51	4.576,03	30%	<b>70</b>



**Projektauswahlkriterien zu EU-Code 8.4:**

Maßnahme	Auswahlkriterium	Schädigungsgrad			Punkte
		% vom Vorrat		Punkte	
Umbau	Instabilität des Bestandes	≥ 80%	<input type="checkbox"/>	100	
		≥ 60% < 80%	<input type="checkbox"/>	80	
		≥ 40% < 60%	<input type="checkbox"/>	60	
		≥ 20% < 40%	<input type="checkbox"/>	40	

Maßnahme	Auswahlkriterium	Punkte
Nachbesserung	Sicherung der geförderten Ausgangsinvestition	100
Kulturpflege	Sicherung der geförderten Ausgangsinvestition	100

Die **Mindestpunktzahl** beträgt **50 Punkte**. Unterhalb der Mindestpunktzahl werden keine Zuwendungen gewährt.

**Projektauswahlkriterien zu EU-Code 8.5:**

Maßnahme	Auswahlkriterium	Punkte
Nachbesserung	sichert geförderte Ausgangsinvestition	100
Kulturpflege	sichert geförderte Ausgangsinvestition	100

Maßnahme	Auswahlkriterium (Grad der Naturferne)	Erfüllungsgrad			Wertigkeit Faktor	Punktzahl
		Stufen		Punkte		
Langfristige Überführung	Laubholzanteil in der Region	< 30	<input type="checkbox"/>	10	6	
		≥ 30 < 50	<input type="checkbox"/>	8		
		≥ 50	<input type="checkbox"/>	4		
	Nährkraftstufe	K, R	<input type="checkbox"/>	10	4	
		M	<input type="checkbox"/>	8		
<b>Gesamtpunktzahl</b>						

Maßnahme	Auswahlkriterium	Schädigungsgrad			Punktzahl
		% vom Vorrat		Punkte	
Waldumbau	Vorschädigung des Laubholzreinbestandes* <sup>1</sup>	≥ 80%	<input type="checkbox"/>	100	
		≥ 60% < 80%	<input type="checkbox"/>	80	
	Vorschädigung des Nadelholzreinbestandes* <sup>2</sup>	≥ 90%	<input type="checkbox"/>	100	
		≥ 80% < 90%	<input type="checkbox"/>	80	

\*<sup>1</sup> maximal 10 % Anteil Nadelbaumarten (bezogen auf die Anteilsfläche (DSW-Auszug) je Baumartengruppe)

\*<sup>2</sup> maximal 10 % Anteil Laubbaumarten (bezogen auf die Anteilsfläche (DSW-Auszug) je Baumartengruppe)

Maßnahme	Auswahlkriterium	Erfüllungsgrad			Wertigkeit	Punkte
		Stufen		Punkte		
Jungwuchs- / Jungbestandspflege	Grad der Pflegenotwendigkeit	Laubholzmischbestand	<input type="checkbox"/>	10	7	
		Nadelholzmischbestand	<input type="checkbox"/>	8		
		Laubholzreinbestand* <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	6		
		Nadelholzreinbestand* <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	4		
Naturschutz- / Landschaftspflegemaßnahmen	Grad der landschaftlich / naturschutzfachlichen Bedeutung	Umsetzung FFH / WRRL	<input type="checkbox"/>	10	Summe	6
		Lage in Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	8		
		Schutz gefährdeter Arten	<input type="checkbox"/>	6		
		Biotoppflege/ -gestaltung	<input type="checkbox"/>	4		

\*<sup>1</sup> maximal 10 % Anteil Nadelbaumarten (bezogen auf die Anteilsfläche (DSW-Auszug) je Baumartengruppe)

\*<sup>2</sup> maximal 10 % Anteil Laubbaumarten (bezogen auf die Anteilsfläche (DSW-Auszug) je Baumartengruppe)

Maßnahme	Auswahlkriterium	Erfüllungsgrad			Wertigkeit	Punkte
		Stufen/Maßnahme		Punkte		
Steigerung Freizeitwert des Waldes	Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen o. im Ausweisungsverfahren befindlichen Erholungs-, Kur- oder Heilwald nach § 22 LWaldG M-V	ohne Abstufung	<input type="checkbox"/>	10	2	
	Grad der touristischen Bedeutung des Waldes für die Region	hoch	<input type="checkbox"/>	10	3	
		mittel	<input type="checkbox"/>	8		
		niedrig	<input type="checkbox"/>	4		
	Wirkungsgrad der Einzelmaßnahme auf den öffentlichen Wert/ die Erholungsfunktion des Waldes	Ausbau Rad-, Wander-, Reitwegenetz	<input type="checkbox"/>	10	Summe	4
		Bau Erholungs- und Verweileinrichtung	<input type="checkbox"/>	8		
		Erschließung wertvoller Waldbestandteile	<input type="checkbox"/>	6		
Anlage Walderlebnis- und -lehrpfade		<input type="checkbox"/>	4			
<b>Gesamtpunktzahl</b>						

Hinweis: Planungen werden nach ihrem Inhalt entsprechend genannter Kriterien beurteilt.

Die **Mindestpunktzahl** beträgt **50 Punkte**. Unter der Mindestpunktzahl werden keine Zuwendungen gewährt.

### Laubholzanteil in der Region

(Auswertung DSW 2)

Forstamt	Holzbodenfläche	Laubholz		Punkte	Punktzahl
	in ha	Fläche in ha	Anteil in %		
Bad Doberan	12.435,59	7.554,66	61	4	<b>24</b>
Billenhagen	12.135,00	6.583,55	54	4	<b>24</b>
Dargun	13.920,32	9.173,85	66	4	<b>24</b>
Friedrichsmoor	10.862,98	4.069,40	37	8	<b>48</b>
Gädebehn	12.459,91	5.037,47	40	8	<b>48</b>
Grevesmühlen	14.241,25	8.951,46	63	4	<b>24</b>
Güstrow	14.617,14	6.839,80	47	8	<b>48</b>
Jägerhof	15.387,40	6.591,86	43	8	<b>48</b>
Jasnitz	12.165,29	1.887,87	16	10	<b>60</b>
Kaliß	11.832,88	1.069,34	9	10	<b>60</b>
Karbow	12.680,46	4.184,26	33	8	<b>48</b>
Grabow	16.527,18	1.948,28	12	10	<b>60</b>
Lüttenhagen	13.343,09	6.146,62	46	8	<b>48</b>
Mirow	14.576,05	2.888,19	20	10	<b>60</b>
Neu Pudagla	9.259,55	3.335,90	36	8	<b>48</b>
Neubrandenburg	16.764,68	10.150,58	61	4	<b>24</b>
Neustrelitz	13.924,26	4.389,01	32	8	<b>48</b>
Nossentiner Heide	13.295,85	3.026,20	23	10	<b>60</b>
Poggendorf	18.396,21	12.385,83	67	4	<b>24</b>
Radelübbe	14.182,74	9.221,78	65	4	<b>24</b>
Rothemühl	20.650,29	6.289,59	30	8	<b>48</b>
Rügen	9.872,44	5.954,58	60	4	<b>24</b>
Sandhof	13.238,12	3.649,24	28	10	<b>60</b>
Schildfeld	13.080,87	4.526,92	35	8	<b>48</b>
Schlemmin	13.091,71	7.289,87	56	4	<b>24</b>
Schuenhagen	16.505,83	11.559,06	70	4	<b>24</b>
Stavenhagen	18.140,88	12.231,95	67	4	<b>24</b>
Torgelow	16.888,58	4.816,27	29	10	<b>60</b>
Wredenhagen	15.048,29	5.436,27	36	8	<b>48</b>

### Grad der touristischen Bedeutung des Waldes für die Region

(Verschneidung der digitalen Forstgrundkarte mit den Tourismusentwicklungs- und -schwerpunkträumen aus den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen)

Forstamt	Wald-fläche (ha) <sup>1</sup>	davon im Tourismus-		Punkte Entwicklungsraum	Punkte Schwerpunkt-raum	Zwischenpunkt-zahl <sup>3</sup>	Grad der tourist. Bedeutung
		Entwicklungs-raum % <sup>2</sup>	Schwerpunkt-raum % <sup>2</sup>				
Bad Doberan	14.634	71,2	13,2	10	16	26	hoch
Billenhagen	20.830	49,4	29,9	8	20	28	hoch
Dargun	15.058	54,0	8,8	10	16	26	hoch
Friedrichsmoor	17.691	40,3	-	8	8	16	niedrig
Gädebehn	16.732	52,1	14,8	10	16	26	hoch
Grevesmühlen	16.280	58,6	14,2	10	16	26	hoch
Güstrow	18.002	48,0	29,4	8	20	28	hoch
Jägerhof	17.855	31,6	-	4	8	12	niedrig
Jasnitz	13.708	19,6	-	4	8	12	niedrig
Kaliß	16.930	42,6	-	8	8	16	niedrig
Karbow	13.945	54,2	4,0	10	16	26	hoch
Grabow	17.310	35,9	-	4	8	12	niedrig
Lüttenhagen	15.180	61,5	2,9	10	16	26	hoch
Mirow	18.848	34,3	51,9	4	20	24	mittel
Neu Pudagla	12.653	53,7	24,6	10	20	30	hoch
Neubrandenburg	20.012	37,9	0,7	4	16	20	mittel
Neustrelitz	16.850	55,0	9,1	10	16	26	hoch
Nossentiner Heide	14.962	49,2	16,6	8	16	24	mittel
Poggendorf	21.267	43,3	-	8	8	16	niedrig
Radelübbe	16.756	45,9	-	8	8	16	niedrig
Rothemühl	27.312	52,9	-	10	8	18	mittel
Rügen	14.827	43,8	15,1	8	16	24	mittel
Sandhof	16.751	57,8	25,6	10	20	30	hoch
Schildfeld	13.810	54,5	-	10	8	18	mittel
Schlemmin	14.376	90,2	2,2	10	16	26	hoch
Schuenhagen	19.992	41,6	3,6	8	16	24	mittel
Stavenhagen	21.212	40,0	14,1	8	16	24	mittel
Torgelow	31.597	58,6	-	10	8	18	niedrig
Wredenhagen	16.519	34,1	28,0	4	20	24	mittel

1) Waldflächen nach digitaler Forstgrundkarte 2014 ohne Seen > 1 ha

2) Quelle: Geodaten zu den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (2010 - 2011)

3) Grundlage für die Herleitung des Grads der touristischen Bedeutung

## Herleitung der touristischen Bedeutung des Waldes

### Entwicklungsraum

Anteil	Punkte
> 50	10
>= 40 bis 50	8
< 40	4

### Schwerpunktraum

Anteil	Punkte
> 20	20
> 0 bis 20	16
0	8

### Grad der touristischen Bedeutung

Punktzahl	Bedeutung
> 25	hoch
>= 18 bis 25	mittel
< 18	niedrig

## 2.29 Agarumwelt- und Klimamaßnahmen

Grundsätzlich kommen für diese Maßnahmen keine Projektauswahlkriterien zu Anwendung. Allerdings werde für einzelnen Teilmaßnahmen oder Vorhabenarten Areale oder Betriebstypen für eine bevorzugte Berücksichtigung bei nicht ausreichender Finanzausstattung zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge festgelegt.

### Kriterien für eine bevorzugte Berücksichtigung von Anträgen:

#### 1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau (EU-Code 10.1.a)

Reihenfolge der Prioritäten:

- Anträge mit 10 % großkörnigen Leguminosen
- Anträge mit 5 % großkörnigen Leguminosen
- Anträge von ökologisch wirtschaftenden Betrieben
- Anträge von viehhaltenden Betrieben

#### 2. Strukturelemente im Ackerbau (EU-Code 10.1.d – 10.1.f)

Reihenfolge der Prioritäten:

- Blühstreifen- und Flächen (mehrjährige Blühstreifen- und Flächen vor einjährigen)
- Gewässerschutzstreifen (Priorität 1 vor 2 und vor 3 gemäß Kulisse)
- Erosionsschutzstreifen
- Schonstreifen an Alleen

### 3. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (EU-Code 10.1.b)

Reihenfolge der Prioritäten:

#### Variante I:

- Flächen von viehhaltenden Betrieben auf ertragsschwachen Standorten entsprechend Kulisse
- Flächen von viehhaltenden Betrieben außerhalb der Kulisse der ertragsschwachen Standorte
- Flächen von viehlosen Betrieben in der Kulisse der ertragsschwachen Standorte
- Flächen von viehlosen Betrieben außerhalb der Kulisse für die ertragsschwachen Standorte

#### Variante II

- Flächen in der Kernzone 50.000 ha
- Flächen außerhalb Kernzone (130.000 ha)
  - a) Ökologisch wirtschaftende Betriebe (viehhaltende vor viehlosen Betrieben)
  - b) Konventionell wirtschaftende Betriebe (viehhaltende vor viehlosen Betrieben)
- Flächen außerhalb der Kulisse
  - c) Ökologisch wirtschaftende Betriebe (viehhaltende vor viehlosen Betrieben)
  - d) Konventionell wirtschaftende Betriebe (viehhaltende vor viehlosen Betrieben)

### 4. Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung (EU-Code 10.1.c)

Reihenfolge der Prioritäten:

- Flächen in Küstenvogelbrutgebieten und auf Salzgrasland
- Flächen auf extrem nassen Grünlandstandorten
- Flächen auf Magergrasland und Heiden
- Flächen auf Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte
- Flächen auf Renaturierungsgrünland

### 5. biologische Verfahren im Obst- und Gemüsebau (EU-Code 10.1.g)

Reihenfolge der Prioritäten:

#### Gemüsebau

- Flächen, auf denen biologisch/biotechnische Maßnahmen zur Bekämpfung von Schaderregern angewendet werden
- Flächen mit Verpflichtung zur Biodiversität im Gemüsebau
- Flächen mit Winterbegrünung im Gemüsebau

#### Obstbau

- Flächen auf denen biologisch/ biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen angewendet werden
- Flächen mit Verpflichtung zur Biodiversität im Obstbau

### 6. dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland (EU-Code 10.1.h)

Reihenfolge der Prioritäten:

- Flächen in Natura-2000-Gebieten
- Flächen in Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks und Naturschutzgebieten
- Übrige Flächen

### 7. Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger (EU-Code 10.1.i)

Reihenfolge der Prioritäten:

- Betriebe mit Flächen in Natura-2000-Gebieten
- Betriebe mit einem hohen Anteil an Gewässern
- Übrige Betriebe

### 2.30 Ökologischer Landbau

Grundsätzlich kommen für diese Maßnahme keine Projektauswahlkriterien zu Anwendung. Allerdings werden Betriebstypen für eine bevorzugte Berücksichtigung bei nicht ausreichender Finanzausstattung zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge festgelegt.

#### Anträge bei Einführung oder Beibehaltung der ökologisch/biologischen Anbauverfahren

- Viehhaltende Betriebe
- Betriebe mit Feldgemüse
- Betriebe mit Dauerkultur

### 2.31 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Da bei Ausgleichszahlungen grundsätzlich bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen ein Anspruch auf Zahlung besteht, kommen für diese Maßnahme keine Projektauswahlkriterien zu Anwendung.

### 2.32 Tierschutz - Sommerweidehaltung

Reihenfolge der Prioritäten:

- Milchkühe
- Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase
- Mastrinder

### 2.33 Waldumwelt und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

Grundsätzlich kommen für die Maßnahmen keine Projektauswahlkriterien zu Anwendung. Allerdings werden bei nicht ausreichender Finanzausstattung förderfähige Anträge für Maßnahmen innerhalb der Gebietskulisse NATURA 2000 bevorzugt.

Sollte der Finanzrahmen auch für Maßnahmen innerhalb der Gebietskulisse nicht ausreichend sein, erhalten Maßnahmen für den Artenschutz Vorrang gegenüber Maßnahmen zur Förderung von Lebensraumtypen.

### 2.34 Zusammenarbeit

**EU-Codes 16.1, 16.1/16.2, 16.6 und 16.7: Aufbau von Operationellen Gruppen, Unterstützung von innovativen Projekten der OG, horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette, Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen**

#### **Auswahlverfahren:**

Dem Bewilligungsverfahren ist ein Wettbewerbsaufruf vorgeschaltet. Anträge können nur im Ergebnis eines Wettbewerbs gestellt werden. Für die Auswahl der OGN sowie ihrer Projekte ist ein Ausschuss beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet, der eine Bewertung der Wettbewerbsbeiträge nach Auswahlkriterien festlegt. Die Antragsteller werden über die Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens informiert.

**Projektauswahlkriterien zu EU-Codes 16.1, 16.1/16.2:**

Kriterien-Kategorie, Kriterien, Wertebereiche		Maximum	Maximum
<b>Zusammensetzung der operationellen Gruppe (OG)</b>			<b>25</b>
1. Tätigkeitsbereiche der OG-Mitglieder		15	
	Die OG hat einen oder mehrere Akteur(e) aus dem Agrar- bzw. Forstsektor (= Primärproduktion + Verarbeitung und Vermarktung)	5	
	Die OG hat einen Akteur aus dem Bereich Wissenschaft / Forschung	5	
	Die OG ist von einem Unternehmen der Urproduktion und / oder Verarbeitung und Vermarktung initiiert worden	5	
2. Anteil der Mitglieder aus Mecklenburg-Vorpommern		10	
	(50 % - 75 %)	5	
	(75 % - 100 %)	10	
<b>Themenbereiche der Projekte</b>			<b>15</b>
1. Beitrag zur Bearbeitung der Schwachstellen der SWOT-Analyse für MV		5	
2. Beitrag zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums		5	
3. Beitrag zu den Zielen der EIP-AGRI		5	
<b>Konzeptqualität des Projektes</b>			<b>60</b>
1. Innovationsgehalt des Projektes		15	
2. Qualität / Plausibilität des Projektplans		15	
3. Das Projekt ist / Die Projekte sind hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisierung erwarten		10	
4. Darstellung der weiteren Nutzung der erwarteten Ergebnisse/ Vernetzung		10	
5. Wirtschaftlichkeit des Projektes / Verhältnis Kosten der Zusammenarbeit zu den Kosten des Projektes		10	
<b>Gesamtpunktzahl:</b>			<b>100</b>
<b>Mindestpunktzahl:</b>			<b>60</b>



**Projektauswahlkriterien zu EU-Code 16.6:**

Kriterien-Kategorie, Kriterien, Wertebereiche		Maximum	Maximum
<b>Zusammensetzung des Netzwerkes</b>			<b>35</b>
1. Tätigkeitsbereiche der Beteiligten des Netzwerkes		25	
	Das Netzwerk hat mindestens fünf Akteure aus dem Agrar- bzw. Forstsektor (= Primärproduktion) als Mitglieder	5	
	Das Netzwerk hat einen Verband der Primärproduktion bzw. des Naturschutzes als Mitglied	5	
	Das Netzwerk hat einen Akteur aus dem Bereich Verarbeitung / Vermarktung als Mitglied	5	
	Das Netzwerk hat einen Akteur aus dem Bereich des ländlichen Tourismus als Mitglied	5	
	Das Netzwerk hat einen Akteur aus dem Bereich Wissenschaft / Forschung als Mitglied	5	
2. Anteil der Mitglieder aus Mecklenburg-Vorpommern		10	
	(50 % - 75 %)	5	
	(75 % - 100 %)	10	

<b>Konzeptqualität des Projektes</b>		Maximum	Maximum
1. Veranschlagte Gesamtkosten			30
2. Qualität/ Plausibilität des Arbeitsplans			20
3. Darstellung der weiteren Nutzung der erwarteten Vernetzung			10
4. Wirtschaftlichkeit der Netzwerkarbeit (Relation Ergebnisse zu den Kosten)			5
<b>Gesamtpunktzahl:</b>			<b>100</b>

**Netzwerkförderung und Teilmaßnahme 16.7:**

Die Netzwerkförderung sowie die Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen, erfolgt auf der Grundlage von Ausschreibungsverfahren. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern behält sich die detaillierte Beschreibung des jeweils zu leistenden Aufgabenspektrums vor.

**2.35 Leader**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) bewertet das Vorhaben nach den in ihrer Strategie zur lokalen Entwicklung festgelegten Auswahlkriterien. Das Vorhaben muss zur Umsetzung der Strategie beitragen. Das konkrete Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind in der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung festgeschrieben.